

# Eltern(teil) drinnen – Kinder draußen

– wenn Eltern-Kind-Beziehungen durch Mauern getrennt sind –

Welche Gesichtspunkte sind aus pädagogischer, psychologischer und rechtlicher Sicht im Strafverfahren und während der Haft relevant



**10.00h Begrüßung/Grußworte**

Landesdirektor Dr. Georg LUNEMANN,

Lorenz Bahr, Staatssekretär MKJFGFI

Prof. Dr. Philip WALKENHORST, Vorsitzender des LPR NRW/  
Mitglied des Fachbeirats

**10.15h IMPULSVORTRÄGE**

**Soziale Beziehungen unter einschränkenden Kontextbedingungen – Zum Spannungsverhältnis von Familie und Strafvollzug** Prof. Dr. Christoph de Oliveira KÄPPLER, Technische Universität (TU) Dortmund  
(leider erkrankt - Videobotschaft)

**Relevanz von Kontakt in der Eltern-Kind-Beziehung und zur kindlichen Entwicklung**

Dr. Anne KÜNSTER, Diplom-Psychologin, Leiterin des Instituts Kindheit und Entwicklung, Ulm (per Video)

**11.00h Gehört werden: O-Töne von inhaftierten Vätern und ihren Kindern**

Thomas WENDLAND, Diakonie für Bielefeld, Freiräume

- Interdisziplinäre Tischdiskussion -

11.30 h Pause, Zeit für Begegnung und Austausch



11.45 h **Die Innovationskraft von Netzwerken – warum sie entsteht und was sie braucht**

Hilde KUGLER – Leitung der Bundesinitiative Netzwerk Kvl

- Interdisziplinäre Tischdiskussion -

12.45 h Mittagspause



13.45 h **Kindgerechte Justiz auch im Strafverfahren gegen Eltern?!**

Prof. Dr. Stefanie KEMME, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster

- Interdisziplinäre Tischdiskussion -

14.45 h Pause, Zeit für Begegnung und Austausch



15.00 h **Action Bound „Kinder von Inhaftierten“**  
Ausblick und Verabschiedung

15.30 h **Ende der Veranstaltung**



## Fachtagung

Eltern(teil) drinnen, Kinder draußen  
– wenn Eltern-Kind-Beziehungen  
durch Mauern getrennt sind

Welche Gesichtspunkte sind aus pädagogischer,  
psychologischer und rechtlicher Sicht im Strafver-  
fahren und während der Haft relevant?



# Institut Kindheit und Entwicklung

Weiterbildung • Forschung • Supervision • Coaching

## Relevanz von Kontakt in der Eltern-Kind-Beziehung und der kindlichen Entwicklung

Anne K. Künster

16.12.2025

Landesfachstelle Netzwerk Kinder von Inhaftierten NRW



Vielen Dank



dem Verein „Entwicklungspsychologische Beratung, Therapie und Weiterbildung“  
EPBTW e.V. – [www.epb-verein.de](http://www.epb-verein.de)

mit der EPB-Arbeitsgruppe  
insbesondere **Prof. Dr. Ute Ziegenhain**, Universitätsklinikum Ulm

sowie der EBT<sup>4</sup> **EPBO<sup>0-3®</sup>**  
insbesondere **Dr. Tanja Izaat**, Oberberg Fachklinik Wassenberg



**EBTO<sup>4-10®</sup>**

**Oberberg** The logo for Oberberg features the word "Oberberg" in a bold, black, sans-serif font next to a blue and green abstract circular icon.





## Bindung – Schutz und Sicherheit für das Kind

---



**„biologische Bereitschaft“:** tief in der Evolution verankert / Überlebensvorteil

**Vorsprung** (Head Start) im Umgang mit sozialen Entwicklungsherausforderungen

- bereits bei Geburt hohe Bereitschaft zur sozialen Interaktion (hohe Sensibilität für soziale Reize und Anregungen: menschliche Stimme, Gesichter, Gerüche)
  - „mitgebrachte“ Fähigkeit soziale Reize zu senden, wahrzunehmen und darauf zu reagieren
  - verstärkt Zuneigung, Interesse und Aufmerksamkeit von Bezugspersonen / fördert damit Wohlbefinden des Kindes

 **soziale Ansprechbarkeit / soziale Responsivität biologisch „programmiert“**

weil Säuglinge und Kleinkinder in hohem Maße abhängig von elterlicher  
Unterstützung und Fürsorge

u.a.: **Bindung !**

(Geary & Bjorklund, 2000; Bjorklund, 2008)



# Bindungstheoretische Grundannahmen



- Alle Kinder entwickeln im Verlauf des ersten Lebensjahres eine oder mehrere enge Bindungen zu ihnen nahe stehenden Bezugspersonen.
- Bindungen sind dauerhafte und dyadische emotionale Beziehungen.
- Das Bindungssystem wird insbesondere in Situationen von Verunsicherung/Angst aktiviert.



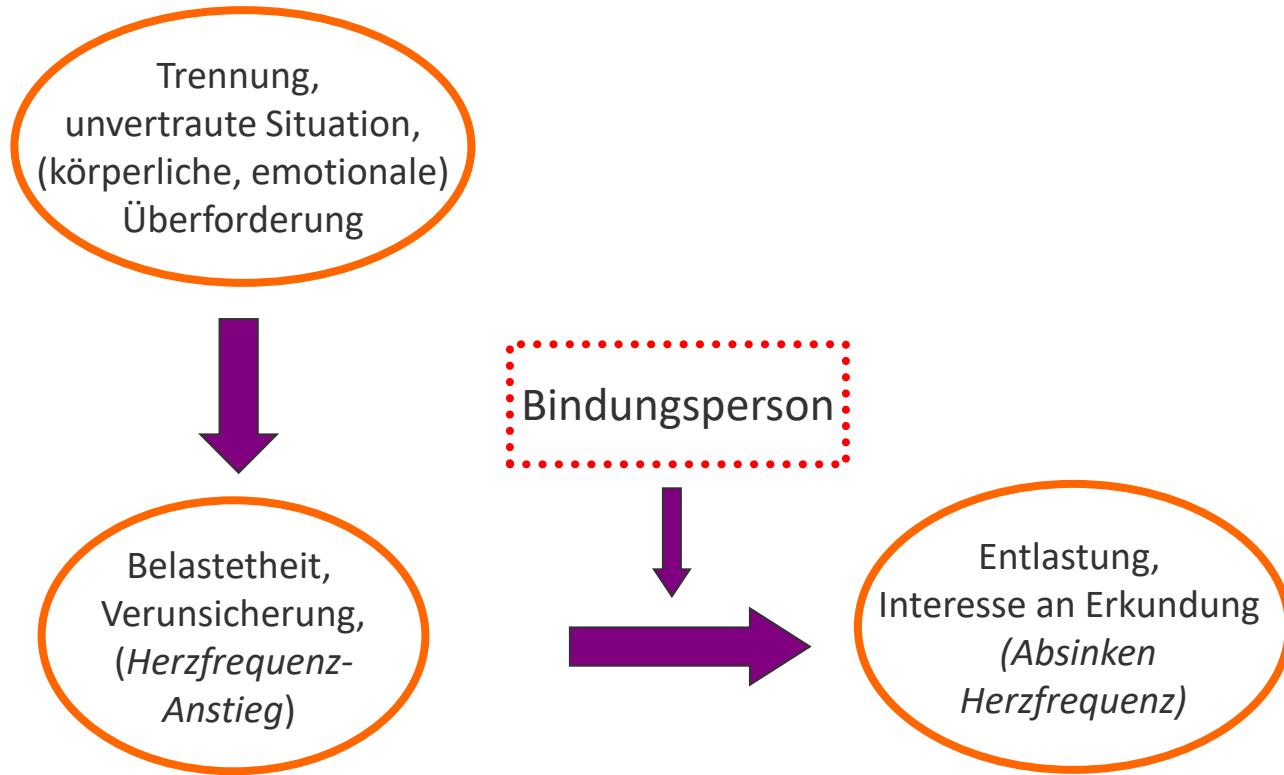
# Annahme von Verhaltenssystemen



- **Bindungsverhaltenssystem** (Nähe und Schutz suchen)  
→ dient der Sicherheit, dem Überleben des Kindes
- **Explorationssystem** (Neugierdeverhalten)  
→ dient dem Lernen
- Beide Systeme stehen in Wechselwirkung, das Bindungsverhaltenssystem ist jedoch vorrangig



# Bindungs person als Quelle emotionaler Sicherheit und externer Hilfe zur Regulation



# Phasen der Bindungsentwicklung nach Bowlby (1968, 2006)



- **Phase 1 (0 - 3 Monate): *Vorbindungsphase***  
Orientierungen und Signale ohne Unterscheidung von Personen
- **Phase 2 (3 - 6 Monate): *Entstehung der Bindung***  
Orientierungen und Signale werden an ausgewählte Personen gerichtet
- **Phase 3 (6 Monate bis 2./3. Lebensjahr): *Phase der eindeutigen Bindung***  
Nähe zu einer ausgewählten Bezugsperson, durch Fortbewegung und kommunikative Signale aufrechterhalten secure-base-Verhalten
- **Phase 4 (ab 2./3. Lebensjahr): *Phase der zielkorrigierten Partnerschaft***
  - Personenpermanenz
  - Vorhersage des mütterlichen Verhaltens in einem Raum-Zeit-Kontinuum möglich
  - wechselseitige Supervision und Kommunikation von Kind und Bezugsperson
  - Kompromisse können ausgehandelt werden



# Innere Arbeitsmodelle von Bindung = Bindungsrepräsentationen

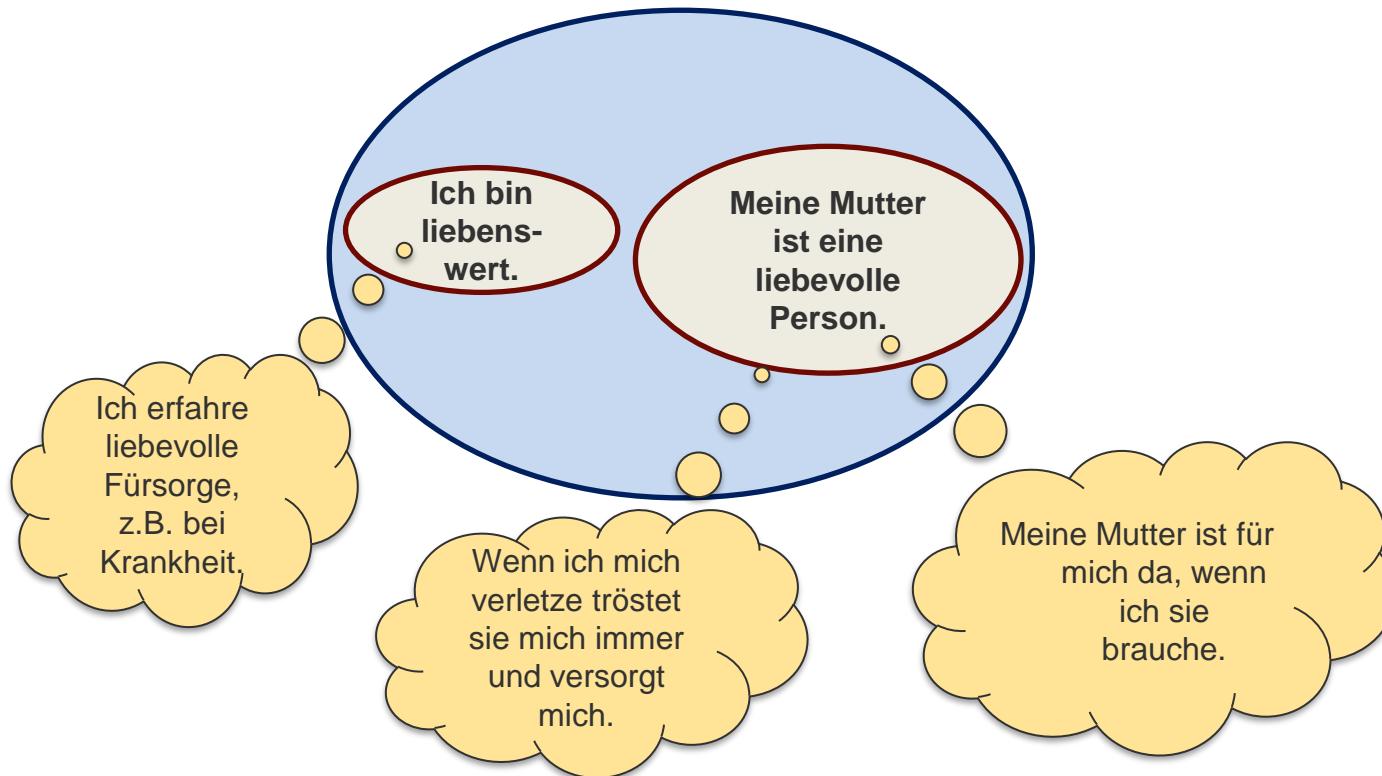


- vereinfacht: theoretischer Begriff für die Vorstellung von engen Beziehungen, Gefühlen und Erwartungen in diesen Beziehungen
- wie funktionieren Beziehungen, was ist von ihnen zu erwarten, wie verlässlich sind sie, kann ich mich öffnen, ...
- sind adaptiv an die Erfahrungen mit Bindungspersonen, d.h. sie entstehen aus den frühen Beziehungen mit **engen** Bezugspersonen
- sind teils bewusst, teils unbewusst
- enge Verknüpfung von Denken und Gefühlen/Bewertungen
- umfassen Vorstellungen vom *Selbst* und von *relevanten Anderen*

Bowlby, 1973, Bd. 2 Trennung



# Aufbau des inneren Arbeitsmodells in der Kindheit



# Bindungsrepräsentation bei sicherer Bindung



- andere Personen werden als verlässlich gesehen
- das Selbst wird als wertvoll gesehen
- d.h. das Selbst ist effektiv, es kann etwas bei Anderen bewirken

Bei sicherer Bindung können Kinder die mentalen Zustände anderer Personen besser erkennen.

Zeegers et al. 2019



# Funktion und Entwicklung von Bindungsrepräsentationen



- bestimmen die Erwartungen an Andere, an die soziale Welt
- bilden den Hintergrund für Beziehungen zu wichtigen Personen: Freunden, Erziehern
  
- Bindungsstil ist bis Vorschulalter relativ stabil, wenn Umgebung stabil ist
- verändern sich durch kritische Lebensereignisse wie **Trennung der Eltern, Verluste**
- ab Jugendalter Bindungsrepräsentation häufig als "*single overarching attachment organisation*" (Allen & Tan, 2016), ähnlich trait (Eigenschaften)

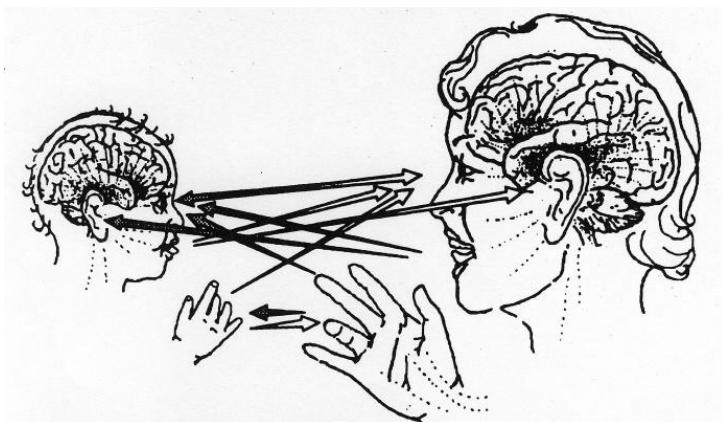


# Psychobiologische Bedeutung von Bindung



**Emotionale Verfügbarkeit** als zentrales Entwicklungsziel:

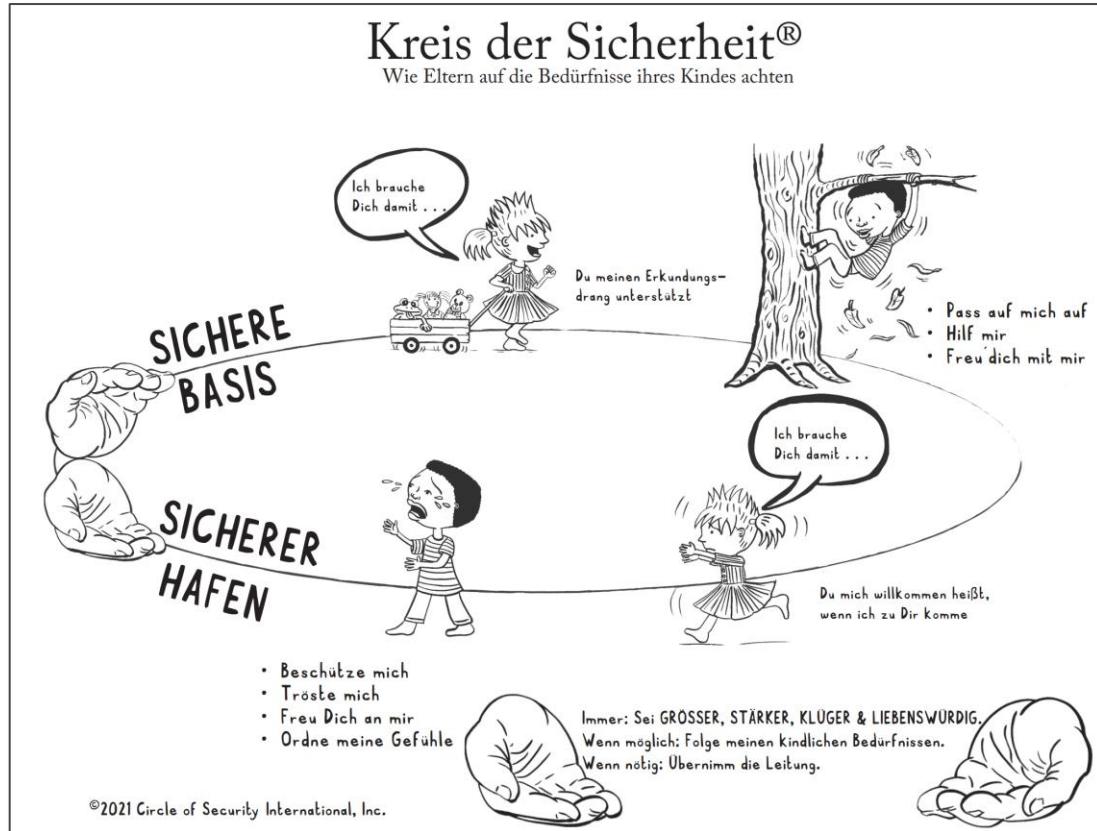
- „bedingungslose“ Bindungsbeziehung: **emotional verfügbare, zuverlässige und feinfühlige Bindungsperson**
- psychologische Sicherheit (**„Felt Security“**) und Stressregulation in der Beziehung (**„Guided Self-Regulation“**)



Auslösen von  
neurobiologischen  
Mechanismen zur  
Stressregulation



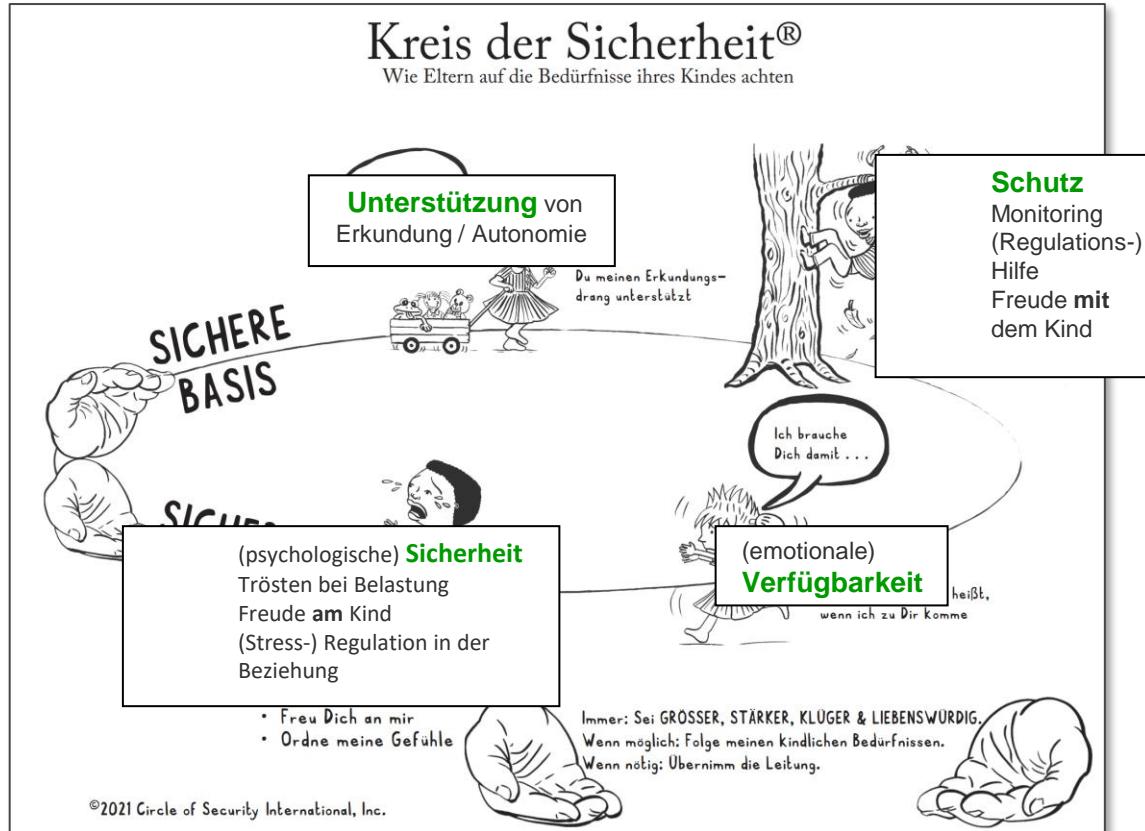
# Kreis der Sicherheit



[https://www.circleofsecurityinternational.com/pages/what-is-the-circle-of-security?srsltid=AfmBOopUDDhsKJJC977D-hJjl-4ryS27afniMmWp6F2i1wq2-SdZ\\_BgP](https://www.circleofsecurityinternational.com/pages/what-is-the-circle-of-security?srsltid=AfmBOopUDDhsKJJC977D-hJjl-4ryS27afniMmWp6F2i1wq2-SdZ_BgP)



# Kreis der Sicherheit



[https://www.circleofsecurityinternational.com/pages/what-is-the-circle-of-security?srsltid=AfmBOopUDDhsKJJC977D-hJjl-4ryS27afniMmWp6F2i1wq2-SdZ\\_BgP](https://www.circleofsecurityinternational.com/pages/what-is-the-circle-of-security?srsltid=AfmBOopUDDhsKJJC977D-hJjl-4ryS27afniMmWp6F2i1wq2-SdZ_BgP)



Die emotionale Verfügbarkeit ist gefährdet  
bei abrupter Trennung

---



## Die emotionale Verfügbarkeit der Bindungsperson ist bei körperlicher Trennung von der Bindungsperson gefährdet

- insbesondere bei **abrupten Trennungen** u/o wenn **keine alternative Bindungsperson** zur Verfügung steht: → starke **psychobiologische Stressreaktionen**
- akut: Angst, heftiger und ärgerlicher Protest, Kummer und Trauer
- bei längerer Trennung:
  - Trauer und Verzweiflung
  - Orientierungsverlust
  - depressionsähnliche Reaktionen (**Ablösung!**)
  - erhöhte Stressreakтивität (Cortisol, HR, parasympathische Aktivität)

→ **negative Langzeitfolgen** insbesondere früher Trennungen

→ Hinweis für chronische Stressbelastung

- Aktivität der Hypothalamus-Hypophysen-Nebennierenrinden Achse (HPA-Achse) dauerhaft auf niedrigem Niveau reguliert  
(Robertson & Robertson, 1971; Tyrka et al., 2008; Fries et al., 2005)



## Körperliche Trennung von der Bindungsperson: Risiko eines Bindungsabbruchs

- ... wenn **keine** regelmäßigen und engmaschigen Kontakte stattfinden
  - **enges Zeitfenster** von vermutlich wenigen Wochen bei kleinen Kindern
  
  - **ab ca. 7-8 Monate:** Fähigkeit Menschen oder Gegenstände intern als Bild bzw. als innere Vorstellung zu „repräsentieren“
  - **ab ca. 9 Monate:** Langzeitgedächtnis wird aktiv
- und
- **Etablierung neuer exklusiver Bindungen**
  - Kleinkinder binden sich innerhalb von wenigen Wochen an neue Bezugspersonen (Pflegemutter)

(Stovall-McClough & Dozier, 2004; Tyrka et al., 2008; Ziegenhain, 2014; Ziegenhain et al., 2014)



## Körperliche Trennung von der Bindungsperson: Risiko eines Bindungsabbruchs

- ... wenn **keine** regelmäßigen und engmaschigen Kontakte stattfinden
- **enges Zeitfenster** von vermutlich wenigen Wochen bei kleinen Kindern
- **ab ca. 7-8 Monaten** bzw. als innere Verarbeitung
- **ab ca. 9 Monaten** und
- **Etablierung**
- Kleinkinder bis zu einer Bezugsperson

aber auch:  
erhebliche Belastungsreaktionen bei Kleinkindern, wenn  
mehrere Umgangskontakt pro Woche / bei Kindern mit  
Symptomen von PTSD

(Stovall-McClough & Dozier, 2004; Tyrka et al., 2008; Ziegenhain, 2014; Ziegenhain et al., 2014)



Die emotionale Verfügbarkeit ist gefährdet  
bei dysfunktionaler Kommunikation

---



# Kinder fühlen sich ausgeliefert und ohnmächtig, wenn die Bindungsperson sich dysfunktional verhält



- fehlende emotionale Ansprechbarkeit
- Unfähigkeit das Kind in belastenden Situationen zu trösten
- **und:** das Kind in massiv bedrohlichen Situationen nicht schützen können (Häusliche Gewalt)
  
- zurückgezogenes, selbstbezogenes, dissoziatives Verhalten
- negativ übergriffiges, aggressives Verhalten
- (direkte / indirekte) Drohung, das Kind zu verlassen



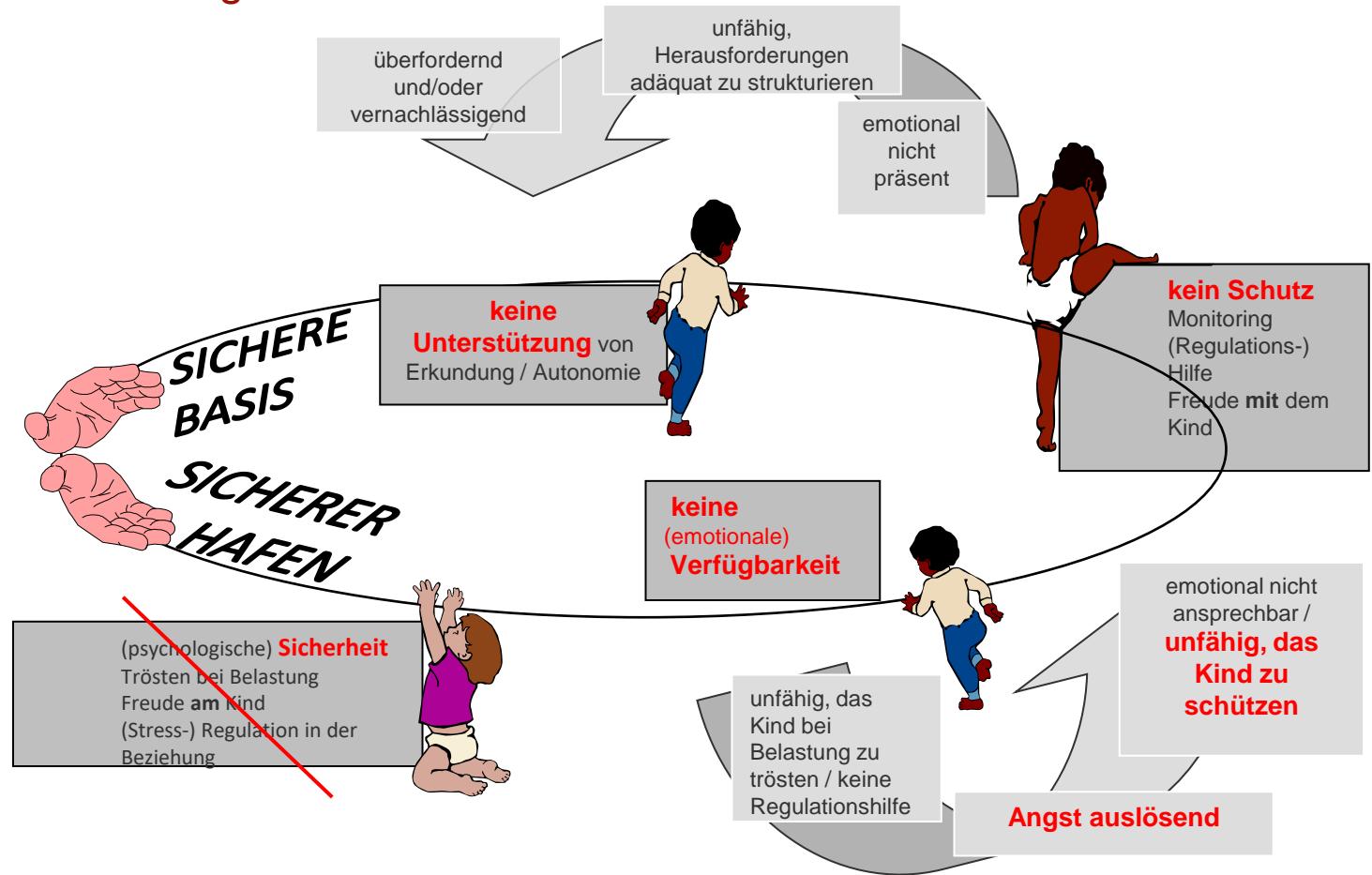
# Kinder fühlen sich ausgeliefert und ohnmächtig, wenn die Bindungs Person sich dysfunktional verhält



- fehlende emotionale Ansprache
  - Unfähigkeit
  - **und:** das Kind fühlt sich ausgeliefert / ohnmächtig → z.B. dann, wenn Eltern selbst hoch belastet / traumatisiert sind (Gewalterfahrungen)
  - zurückgezogen
  - negativ überge
  - (direkte / indirekt)
- (emotionale) Misshandlung und Vernachlässigung
- Bindungs Personen missachten die Bedürfnisse des Kindes nach Versorgung, Liebe und Zuwendung bzw. können diese nicht erfüllen
  - auch: Versagen in der „Entwicklungs aufgabe“ das Kind zu schützen
- destruktive Entgleisung von elterlicher Fürsorge und Schutz in der Bindungsbeziehung



## Kreis begrenzter / fehlender Sicherheit: Fehlende emotionale Verfügbarkeit und Schutz



## Kreis begrenzter / fehlender Sicherheit: Fehlende emotionale Verfügbarkeit und Schutz



# Risikofaktor hochunsichere Bindung / Bindungsstörungen



- **vorhersagbar aus dysfunktionalem Elternverhalten** (3,7 mal häufiger unsicher-desorganisierte Bindung; Metaanalyse 12 Studien, 851 Mutter-Kind-Dyaden; Madigan, Bakermans-Kranenburg et al., 2006)
- aggressive und externalisierende Verhaltensprobleme bei Vorschul- und jungen Schulkindern
- erhöhtes Risiko für internalisierende Verhaltensprobleme während Kindheit und Jugendalter
- auch dissoziativer Symptomatik im Jugendalter
- **gehäuft bei Misshandlung, psychischer Belastung von Eltern (Depression, Suchterkrankung, Persönlichkeitsstörung)**

(Lyons-Ruth & Jacobwitz, 2008; (van IJzendoorn et al., 1999; Rutter et al., 2009; Carlson, 1998; Moss et al., 2004)



## Inhaftierung eines Elternteils – Wie geht es den Kindern?

---



# Sorgen und Ängste von Kindern



- emotionale Sicherheit und Schutz durch die Eltern (**Bindung**)
  - inhaftiertes Elternteil ist körperlich abwesend
  - anderes Elternteil ist selbst belastet und häufig emotional abwesend
  - → fehlende emotionale Orientierung/Trost/Aufgefangen-Werden

Kinder sind häufig nicht oder nur unzureichend informiert: **Eltern wollen ihr Kind schützen**

- Inhaftierung ist oft ein „Familiengeheimnis“
  - kann schützen, aber auch belasten und isolieren, verbunden mit Gefühlen von Scham, Schuld oder Angst
  - Wie reagieren Freunde, Mitschüler? → Angst vor Stigmatisierung/Mobbing
  - ! insbesondere jüngere Kinder beziehen niedergedrückte Stimmung, Gereiztheit in der Familie auf sich / um so mehr, wenn sie nicht informiert sind !



## Zitate betroffener Kinder

„Mit anderen rede ich nicht, ich darf es ja nicht verraten, sonst lachen mich alle aus“  
(Junge, 9 Jahre alt)

„Mit Freunden darüber reden, das möchte ich nicht. Aber mein Opa weiß es. Ich spüre auch kein Verlangen, mit anderen darüber reden zu wollen. Weil ich nicht möchte, dass irgendwie so ein Getratsche aufkommt. Das brauche ich nicht. Dann ist gleich der Ruf in der Schule total unten...“  
(Mädchen, 11 Jahre)

(Schützwohl et al., COPING, 2014)



# Erlebens- und Verarbeitungsweisen bei Kindern und Jugendlichen



- Loyalitätskonflikte
  - insbesondere, wenn die Eltern Konflikte haben: „Hin- und Hergerissen-Sein“ – Gefühl, sich zwischen den Eltern entscheiden zu müssen
- Sich-Verantwortlich-Fühlen
  - z.B. Übernahme der „männlichen Rolle“ in der Familie während Inhaftierung des Vaters, emotionale Verantwortung für die Mutter
  - Übernahme von Erwachsenen-Funktionen im Alltag, Sorge für jüngere Geschwister, „Kummerkasten“ für die Mutter

! wenn die „Generationenschranke“ überschritten wird / wenn Kinder „Elternfunktion“ für Mutter oder Vater übernehmen !





Vermitteln belastender Informationen –  
in Kontakt bleiben

---



# Transparenz auch bei belastenden Themen

(Schmid & Perrez, 2013)



Wissen, auch um belastende Situationen ist für Kinder besser zu bewältigen als Unsicherheit / Ungewissheit

- Kinder neigen dazu, niedergedrückte, gereizte Stimmung / Wut / Angst auf sich zu beziehen
- Kinder wünschen sich v.a. Informationen und leiden unter dem Schweigen ihres Beziehungsumfeldes

**„Die Wahrheit ist den Menschen zuzumuten“**

*Ingeborg Bachmann*



# Transparenz und frühzeitige Information von Kindern

(Schmid & Perrez, 2013)



Kinder nicht / verzögert zu informieren und/oder Realität zu beschönigen

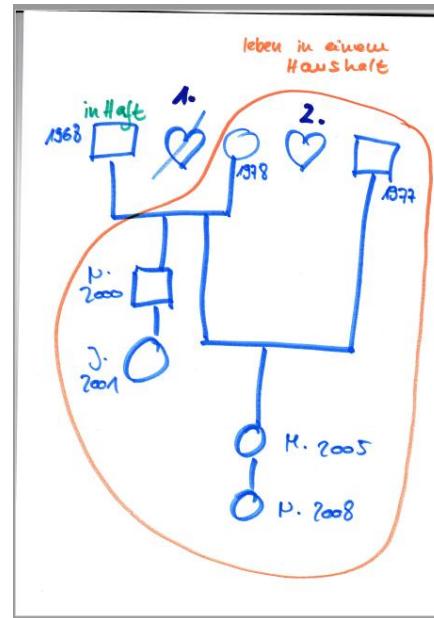
- erhöht den Druck, ein Gespräch „optimal“ zu führen
  - erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Kinder Anspannung / Veränderung in der familiären Situation / im familiären Klima bemerken
- Angst vor dem „Gespräch“ steigt  
→ Gefahr eines Vertrauensbruchs
- dann, wenn Kinder mit zunehmendem Entwicklungsalter mehr Zusammenhänge nachvollziehen und erschließen können
    - z.B. Vater ist im „Ausland“ statt im Gefängnis
- Einsamkeit, Enttäuschung, Trauer und Wut bei den Kindern
- fehlender Trost und Anteilnahme / Allein-Gelassen-Werden**



# Auch wenn der Vater in Haft ist, ist er der Vater



- Der Vater braucht einen Platz „innen“ und „außen“ (in der Familie)
  - „Kann ich gut sein, wenn mein Vater schlecht ist?“
  - „biologisch“: „Ohne ihn würde es mich nicht geben“
  - Angst bei den Kindern, selber „böse“ zu sein
  - ! Vater nicht abwerten ! bzw. Abwertung entgegenarbeiten, wenn z.B. die Mutter sehr entwertend ist
- (bestmögliche) Integration versus (innere) Spaltung (Symptomatik!)



### "Das Schweigen überwinden"

Geschichten über und für Kinder und Jugendliche, deren Eltern inhaftiert sind.

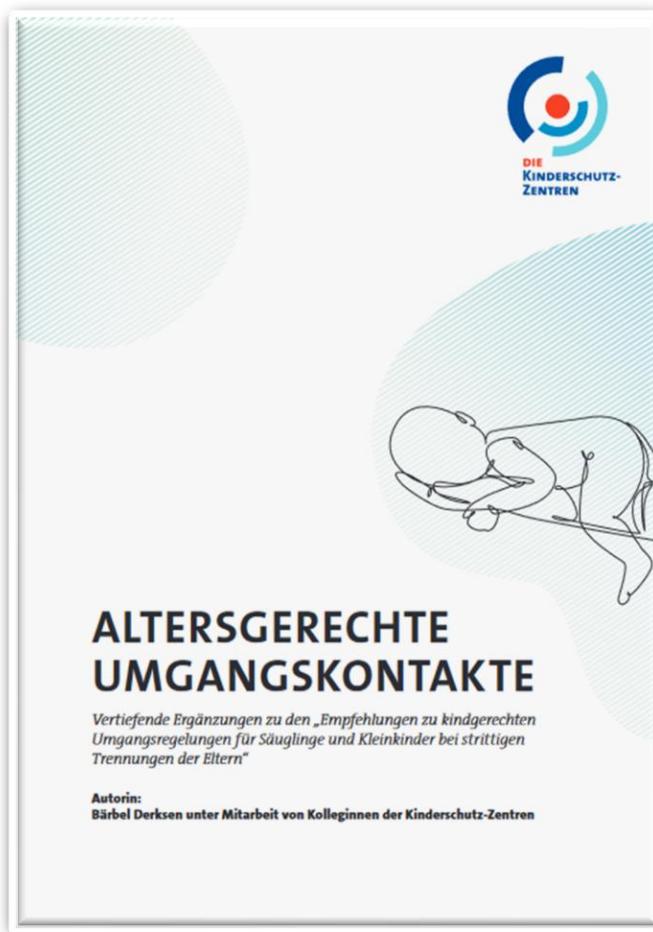
	<b>Titel</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	
	Reite den Drachen	Zufällig hat Jan gehört, dass sein Vater im Gefängnis ist. Aber er kann dieses Wissen mit niemandem teilen. In Jans Bauch ist seitdem ein Drache, der besonders in der Nacht ganz groß wird und drückt. Eines Nachts trifft er Fanny, die auch einen Drachen hat, den sie sogar reiten kann. Fanny zeigt Jan, wie er mit seinem Drachen umgehen kann, sodass der ihn nicht mehr bedroht sondern ihm sogar hilft, sein Problem zu überwinden. Auch die Mutter findet aus ihrer Erstarrung zurück und nimmt die Dinge in die Hand. Da es einige Zeit dauert, eine Besuchsbescheinigung zu erhalten, schreibt Jan dem Vater noch am selben Tag einen Brief. Der Drache ist bei alldem ein sensibler Begleiter. Im Anhang gibt es Hinweise, wie mit Kindern die schwierige Situation bei der Inhaftierung eines Elternteils gelebt werden kann. Besonders die Frage: wie sag ich es meinem Kind. Zudem sind einige Kontaktmöglichkeiten für Betroffenen aufgeführt.	ab 5 J.
	Nenn mich einfach Super	Walter wäre gern in der Stadt geblieben, aber jetzt muss er auf dem Dorf wohnen und darf nicht mal erzählen warum. Sein Vater sitzt nämlich im Gefängnis und die Mutter will nicht, dass irgend jemand davon weiß. Wenn er merkt, dass ihn jemand aushorchen will, erzählt er komische Geschichten, oder er wird frech. Als Berta ihn nach seinem Spitznamen fragt, sagt er: "Nenn mich einfach Super." Wahrscheinlich hätte nie jemand erfahren, was eigentlich los ist, wäre da nicht plötzlich diese merkwürdige Sache mit der Entführung und der Polizei passiert.	14-15 J.
	Die Rache des Marmorzüchters	Nur abwesende Väter sind schön, lieb und stark zugleich.  Westewat heißt eigentlich Carlotta Rangél, aber da sie jede gute Idee mit "Westewat?" einleitet, hat sie den Spitznamen bald weg. Ansonsten wissen die anderen Mitglieder vom Club-dessen-Name-nicht-genannt-wird wenig von ihr. Zum Beispiel, wo und wer ihr Vater ist. Und Westewat sagt: "Mein Vater ist Marmorzüchter in Venezuela." Na ja, klar, aber komisch ist das schon irgendwie. Dann passiert die Sache mit den Bulldozern. Eine Neubausiedlung soll genau auf dem Grundstück entstehen, auf dem das Clubhaus der Kinder steht. Ohnmächtig schauen die Clubmitglieder der Zerstörung zu. Das verlangt nach Rache. Aber wie? Westewat hofft auf ihren geheimnisvollen, Vater, der aus dem fernen Südamerika kommen und alles in Ordnung bringen wird, denn dazu sind Väter schließlich da, vor allem die, die sonst nie da sind!	ab 9 J.
	Eine Brücke aus Rauch	Als Fernando fünf Jahre alt ist erfährt er, dass sein Vater nicht auf einer langen Reise ist, sondern im Gefängnis sitzt. Zusammen mit Mutter und Schwester geht er ihn von nun ab jeden Sonntag besuchen. Die fremde Welt macht ihm Angst, doch noch viel schwieriger ist es, immer eine beschönigende Erklärung für die Klassenkameraden parat zu haben. Mühsam setzt sich der Junge im Laufe der Zeit ein Bild von seinem Vater zusammen, erkennt die familiäre Wirklichkeit. Doch trotz allem entwickelt Fernando den Mut zur Wahrheit und an der Schwelle zum Erwachsenwerden erzählt er einem Mädchen die ganze Geschichte. Wird sie auch jetzt noch mit ihm Zusammensein wollen?	ab 14 J.
	"Wir treffen uns im Traum" (ein Kinderbuch von inhaftierten Vätern)	Wie verkraften es Kinder, wenn ihre Eltern eingesperrt werden? Sieben Leipziger Häftlinge haben jetzt ein Buch geschrieben, in dem sie ihren Söhnen und Töchtern erklären, warum manche Väter ins Gefängnis müssen - und man Papa trotzdem noch lieb haben kann. Es geht darin um das Mädchen Alessa. Sie kommt eines Nachmittags vom Kindergarten nach Hause und spürt, dass etwas nicht stimmt. Im Flur steht ihr Vater mit einer gepackten Reisetasche über der Schulter. Mama wirkt sehr traurig und sagt ihr: "Dein Papa muss ins Gefängnis."  Wie Alessa diese Nachricht verarbeitet, was sie mit ihrem Vater an seinem letzten freien Tag anstellt und welche Eindrücke sie bei ihrem ersten Besuch im Knast hat - all das wird in dem Buch kindgerecht dargestellt.	ab ca. 6 J.



# Besuchskontakte



[https://www.ki  
nderschutz-  
zentren.org/akt  
uelles/handreic  
hungen/flyer-  
kindgerechte-  
umgangsregelu  
ngen/](https://www.kinderschutz-zentren.org/aktuelles/handreichungen/flyer-kindgerechte-umgangsregelungen/)



## Beispiel: Altersgerechte Umgangskontakte 0-6 M.

Zeit und Häufigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ täglich / mindestens jeden 2. Tag in Wachphasen (Schlaf- Wachrhythmus des Kindes beachten)</li> <li>→ Still- und Fütterzeiten beachten</li> <li>→ auch Pflegesituationen mitgestalten</li> <li>→ Dauer ca. 2-3 Stunden</li> <li>→ möglichst die immer gleiche Situation schaffen</li> </ul>
Orte des Umgangs	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ vertraute gewohnte Umgebung, wenige örtliche Veränderungen und Abwechslungen</li> <li>→ gleiche Routinen</li> </ul>
Kontakt-gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ beim Wickeln, Baden, Füttern</li> <li>→ ruhige Interaktionsspiele in den Wachphasen (in den ersten Monaten möglichst ohne viel Spielzeug, sondern eher mehr Kommunikationsspiele)</li> <li>→ Entwicklung und Etablierung von Ritualen und Regelmäßigkeiten</li> <li>→ wenig zusätzlich wechselnde Aktivitäten</li> </ul>
Abhol- und Bringdienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ langsame, behutsame Annäherungsphase in sehr vertrauter/sicherer Umgebung</li> </ul>
Umgang mit anderen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ möglichst nur der/die Umgangssuchende, keine weiteren Personen wie Großeltern oder neue*r Partner*in</li> </ul>



## Beispiel: Altersgerechte Umgangskontakte 13-24 M.

Zeit und Häufigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kontakt alle 2 bis 3 Tage wäre wünschenswert, Kontaktpausen können auch etwas länger sein, 1x wöchentlich ist sinnvoll</li> <li>→ Kontakte nur alle 14 Tage sind nach wie vor für das Kind nicht einfach zu bewältigen</li> <li>→ längere Kontaktzeiten sind möglich (halben bis ganzen Tag)</li> <li>→ Alltagsroutinen im Umgangskontakt beibehalten (Wickeln, Füttern, ...)</li> <li>→ Übernachtungen sind möglich, wenn vorher schon eine ausreichend gute Beziehung und längere Kontakte vorhanden waren</li> </ul>
Orte des Umgangs	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Umgebung kann inzwischen variieren, sollte jedoch kennengelernt werden oder bekannt sein (z. B. Spielplatz)</li> <li>→ bei Routinen bleiben</li> </ul>
Kontakt-gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Vertraute Rituale als Einstieg bei der Kontaktanbahnung nutzen</li> <li>→ Gefühle des Verlustes, Traurigkeit, Unmut, Ärger und Trotz zulassen, spiegeln und zuversichtlich trösten</li> <li>→ Nicht zu schnell von den auftretenden Gefühlen ablenken - das Kind lernt im Austausch mit der Bezugsperson den Umgang und die Bewältigung der verschiedenen Empfindungen</li> </ul>
Abhol- und Bringdienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Es kann immer wieder Phasen der Verunsicherung geben</li> <li>→ Übergabe aktiv gestalten – sprachlich begleiten/vorbereiten auf das, was geschehen wird und die aufkommenden Gefühle benennen und spiegeln</li> <li>→ weiterhin ausreichend Zeit einplanen und langsam vorgehen</li> <li>→ Routinen als Hilfestellungen nutzen</li> </ul>
Umgang mit anderen Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Personenkreis kann sich langsam erweitern</li> </ul>



# Übergänge gestalten



Übergangssituationen sind Situationen im Alltag kleiner Kinder, in denen sie den **Ort**, die **Handlung (Verhaltenszustand)** oder die **Bezugsperson** (oder alles drei) wechseln sollen.

Kindperspektive:

- das macht keinen Sinn, löst Angst und Unsicherheit aus
- Kind muss sich beruhigen, orientieren, neu einfinden (→ **Bindung!**)



# Bewältigung von Übergängen



**Emotionale Resonanz** und Interesse an seinem emotional verunsicherten Zustand erfahren durch **vertraute** Bezugsperson; lernen sich bei Unsicherheit zu beruhigen (Schutzfaktor)

**Zeit**, sich mit Hilfe einer Bezugsperson während des Wechsels zu beruhigen und orientieren (**Mentalisierung**)

**Selbstwirksamkeitserfahrungen** ermöglichen Stabilisierung (Resilienzforschung)

→ Zürcher Modell zur Begleitung von Übergängen (v. Ditfurth)



## Fazit

---



# Was brauchen Kinder mit inhaftierten Elternteilen?



- Klarheit, auch wenn die Realität belastend ist: die Situation erklären (kindgerecht, dem Entwicklungsalter angemessen) Umstände, Dauer der Inhaftierung, etc.)  
→ offene Kommunikation in der Familie
- Vertrauenspersonen, die die Situation direkt ansprechen/die fragen, wie es ihnen geht
- Kinder trauen sich oft nicht zu fragen, weil sie die Eltern schützen wollen, weil sie spüren, dass diese belastet sind
- sie sind sehr sensibel /nehmen sich zurück  
→ gezielt und regelmäßig ansprechen

Kinder sind nicht zu jung für schwierige und schmerzliche Themen (vgl. Herrmann, Dicke, 2014)

<http://besuch-im-gefaengnis.de/leben-im-gefaengnis>

**So könnte der Tagesablauf deiner Mutter oder deines Vaters im Gefängnis ungefähr aussehen:**

Montag bis Freitag	
06:00 Uhr	Wecken und Frühstück in der Zelle
07:00 - 12:00 Uhr	Arbeiten in den Werkstätten
12:00 - 13:00 Uhr	Mittagessen in der Zelle
13:00 - 16:00 Uhr	Arbeiten in den Werkstätten
16:00 - 17:00 Uhr	Hofgang
17:00 Uhr	Abendessen in der Zelle
bis 21:00 Uhr	eventuell Freizeitangebote. In die auch gegenseitig in den Zellen b...
22:00 Uhr	Einschluss und Nachtruhe



# Was brauchen Kinder mit inhaftierten Elternteilen?



- regelmäßige Besuchskontakte
  - aber: **kindgerecht** (versus „Störung des „Betriebsablaufs“)
    - Besuchszeiten
    - Atmosphäre
    - Telefon / Internet / Briefkontakte
- (vgl. Roggenthin, 2014, 2015)

- ca. 1/3 der Vollzugsanstalten haben Angebote
  - z.B. begleitete Besuche beim inhaftierten Elternteil
  - Elternkurse („Vätergruppe“)
  - Zusammenkünfte der Familien mit Kinderprogramm



Die Spielecke im Besuchsräum der Justizvollzugsanstalt Mannheim.  
© picture alliance / dpa





*fein  
Zeichen*  
PODCAST



Institut Kindheit  
und Entwicklung

Weiterbildung • Forschung • Supervision • Coaching

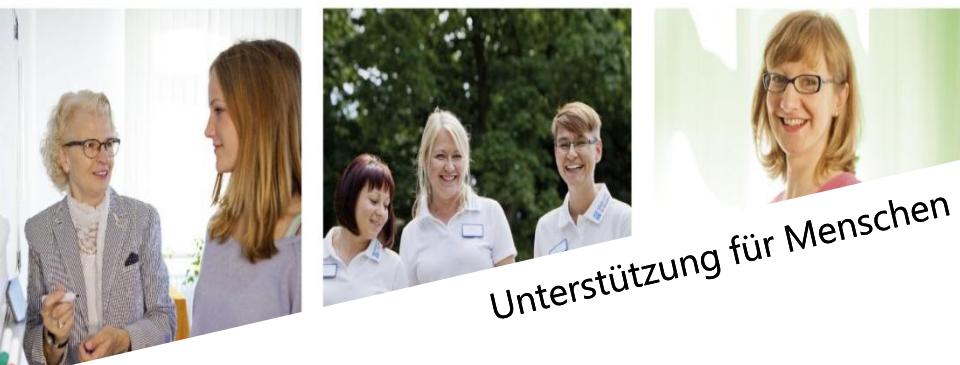


**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

kuenster@institut-ke.de







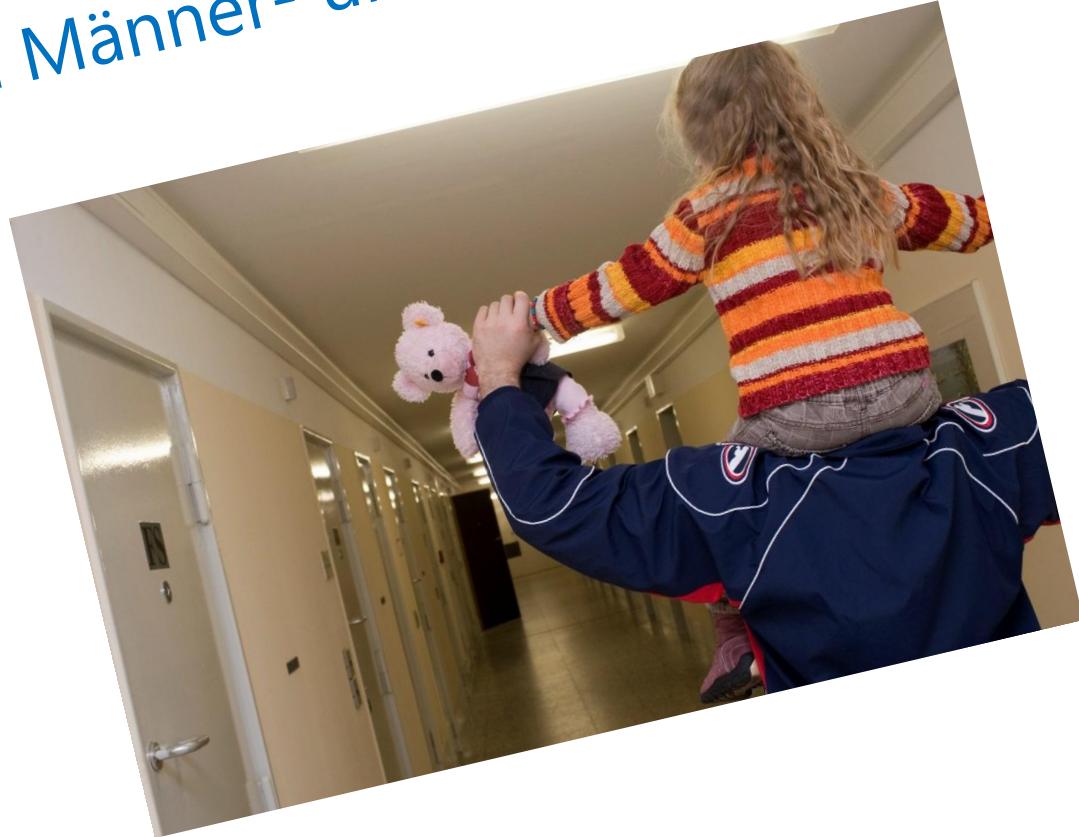
Unterstützung für Menschen

Für Kinder **und** ihre  
inhaftierten Väter / Mütter  
**und** deren Familien

**Freiräume**

Unterstützung für Menschen

**Familienarbeit im  
geschlossenen Männer- und Frauenvollzug  
Bielefeld:**



O-Töne von Kindern



**Die Fachberatungsstelle  
„Freiräume“  
arbeitet seit 2007  
NRW-weit einzigartig  
in der Brückenfunktion von  
Freier Straffälligenhilfe zur  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
und wird anteilig gefördert durch**

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



O-Töne von inhaftierten Vätern









**Vielen Dank  
für ihr Interesse !**

Thomas Wendland  
Straffälligenhilfe  
Fachberatungsstelle "Freiräume"

Schildescher Straße 101-103  
33611 Bielefeld  
Tel.: 0521 988 92-742

[thomas.wendland@diakonie-fuer-bielefeld.de](mailto:thomas.wendland@diakonie-fuer-bielefeld.de)





Netzwerk  
Kinder von Inhaftierten



## Die Innovationskraft von Netzwerken

Warum sie entsteht – und was sie braucht



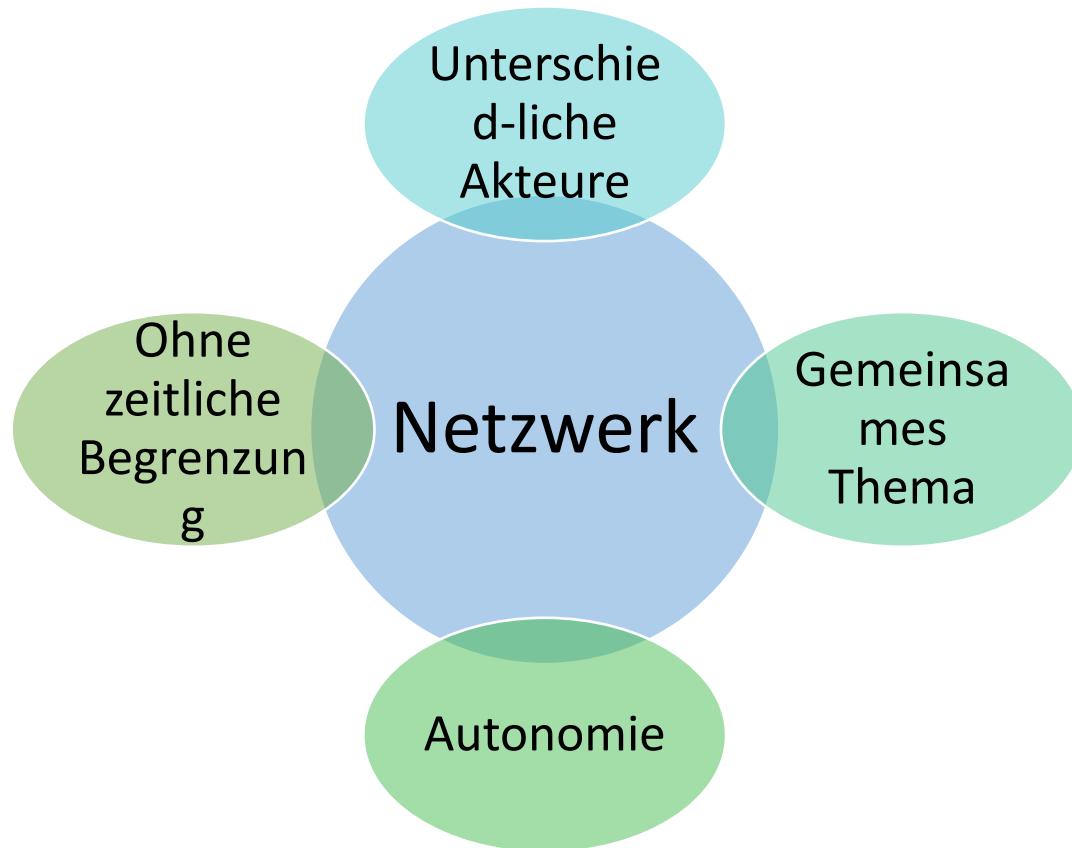
---

# Warum Netzwerkarbeit wichtig ist

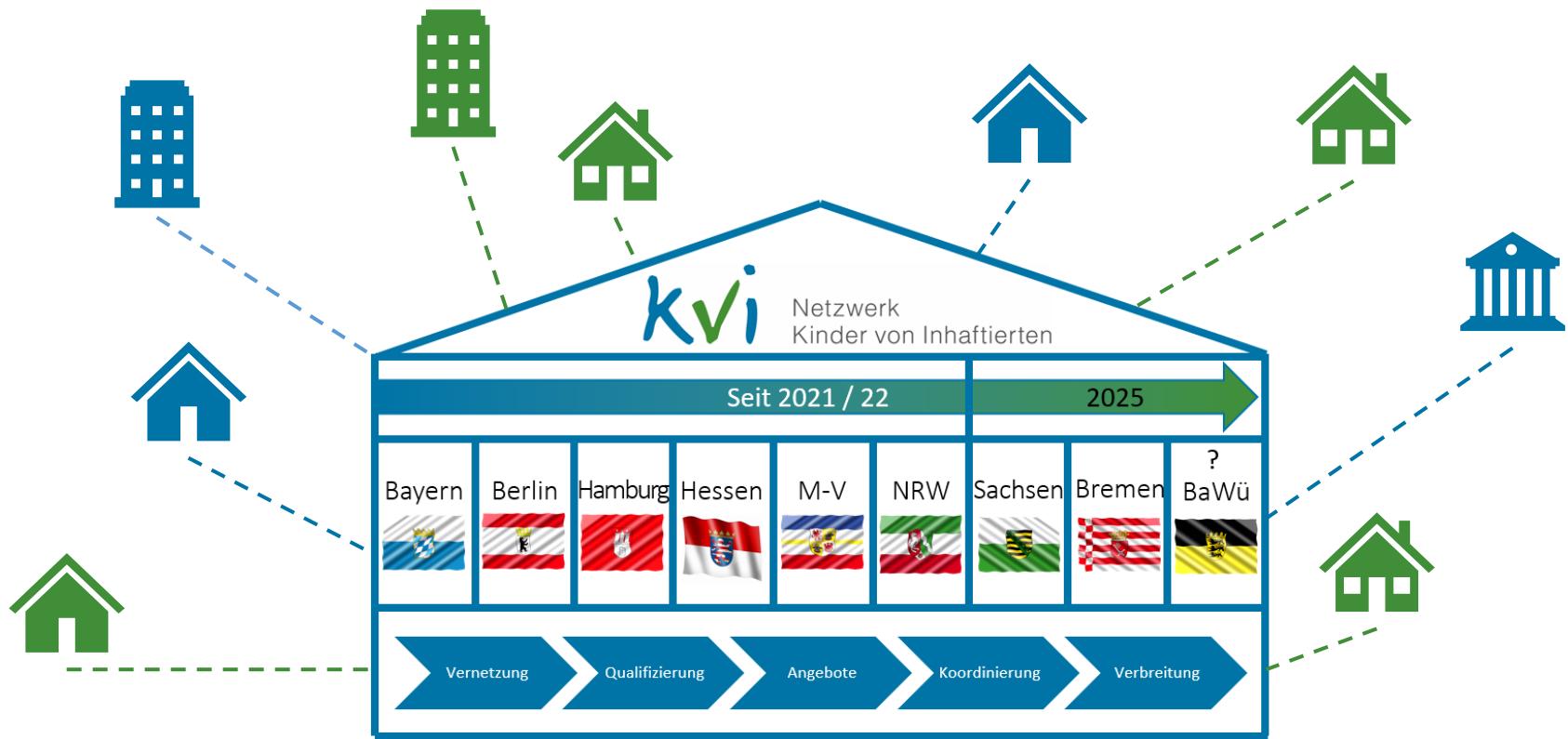
---



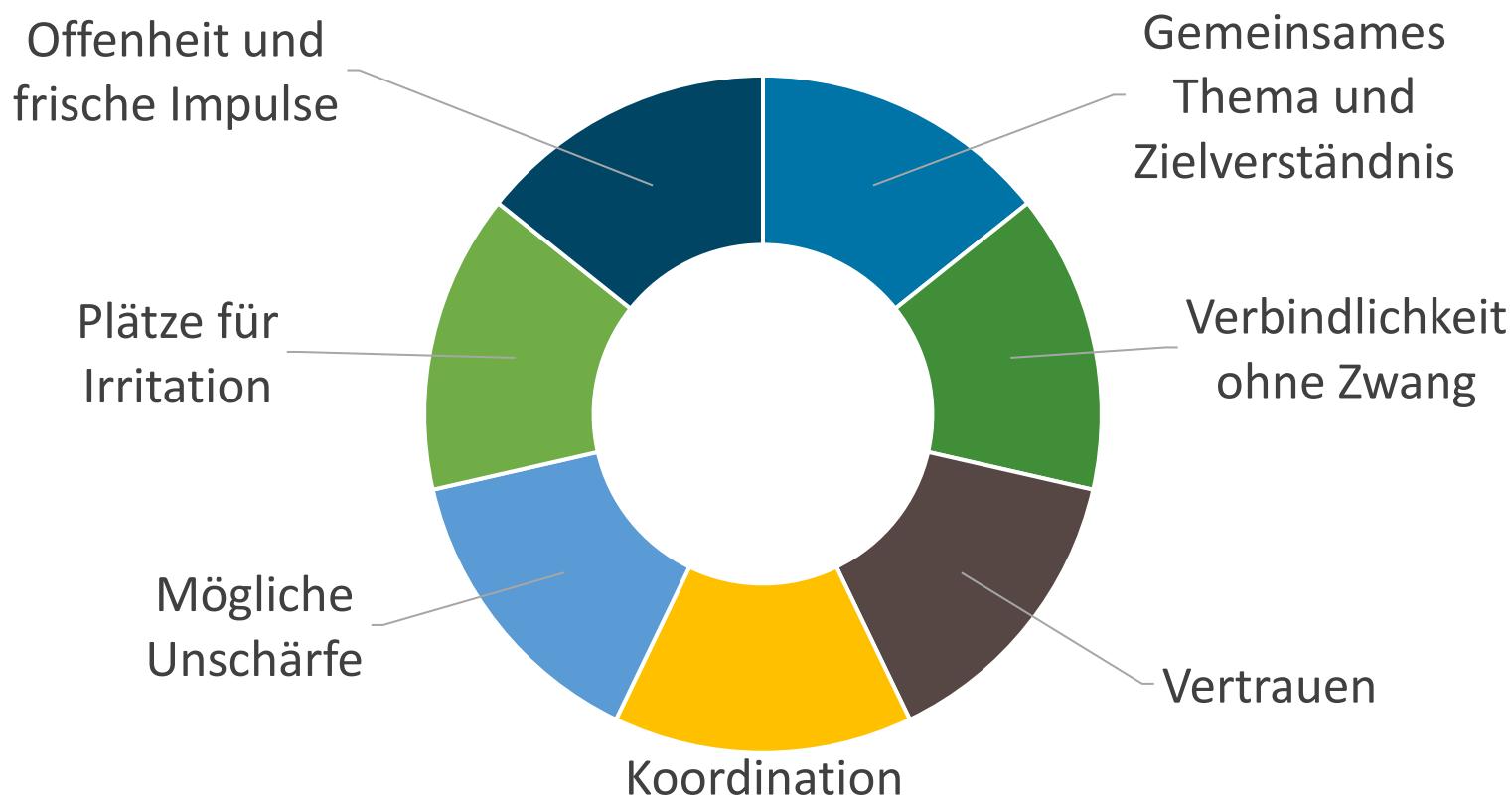
# Merkmale von Netzwerken



# Das Gesamtkonzept des Netzwerk Kvi



# Gelingensfaktoren von Netzwerkarbeit



---

# Das Netzwerk Kvl zeigt Wirkung

---



# Kontakt

Vielen  
Dank!



Netzwerk  
Kinder von Inhaftierten

Bundesinitiative  
Netzwerk Kvi

Hilde Kugler  
Fürther Straße 212  
90429 Nürnberg  
0911/27 47 69 614  
[kvi-bund@treffpunkt-nbg.de](mailto:kvi-bund@treffpunkt-nbg.de)



Weitere Informationen finden Sie auf den  
Internetseiten:

[www.netzwerk-kvi.de](http://www.netzwerk-kvi.de)  
[www.treffpunkt-nbg.de](http://www.treffpunkt-nbg.de)  
[www.juki-online.de](http://www.juki-online.de)

XING



LinkedIn



Facebook



Instagram



Newsletter



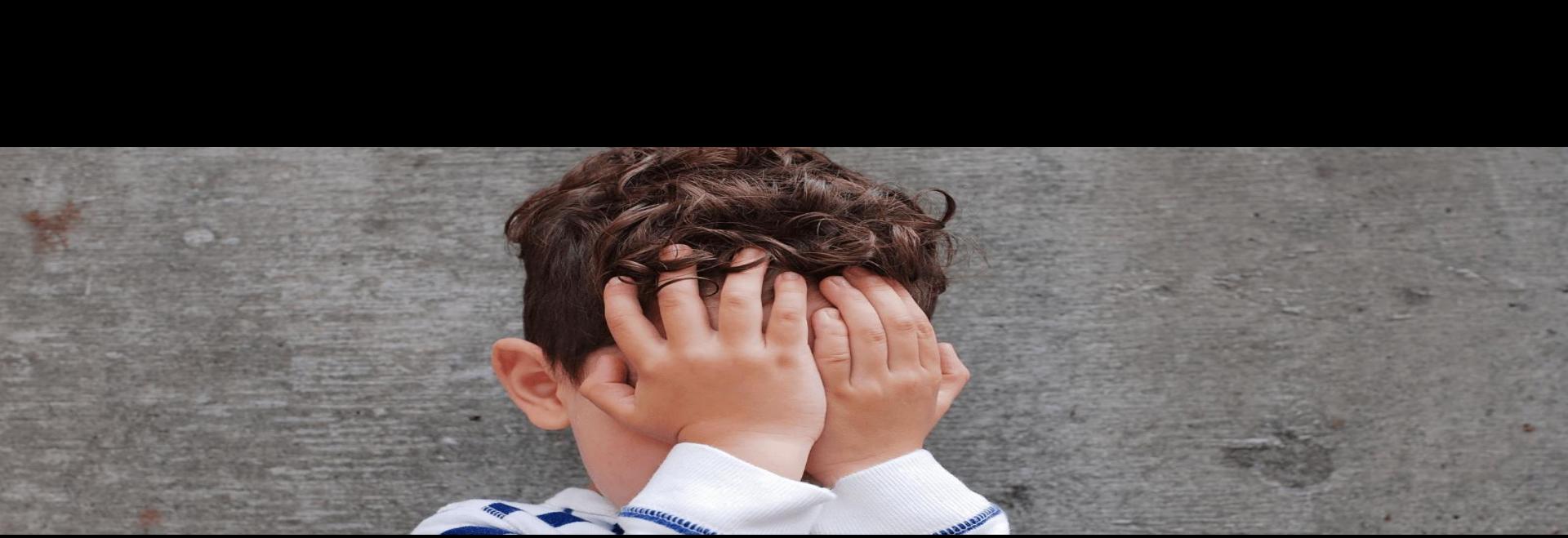
# KINDGERECHTE JUSTIZ AUCH IM STRAFVERFAHREN GEGEN ELTERN?!

Fachtagung der Landesfachstelle Netzwerk Kinder von Inhaftierten  
Eltern(teil) drinnen, Kinder draußen – wenn Eltern-Kind-Beziehungen  
durch Mauern getrennt sind

16. Dezember 2025  
Prof. Dr. Stefanie Kemme

[https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/policies/justice-and-fundamental-rights/rights-child/child-friendly-justice_de)





## GLIEDERUNG

1. RECHTLICHER RAHMEN
2. KINDGERECHTE JUSTIZ BEI STRAFVERFAHREN GEGEN ELTERN?
  - 2.1 KINDER ALS VERFAHRENSBETEILIGTE (INSB. ZEUG:INNEN)
  - 2.2 KINDER ALS INDIREKT BETROFFENE
3. NOTWENDIGE VERBESSERUNGEN?

## UN - KRK 1989

### RECHTE DES KINDES

- Gilt in Deutschland seit 1992 als Bundesgesetz
- MEHR als das Recht auf ein faires Verfahren
- Artikel 3: Wohl des Kindes als vorrangiges Prinzip; best interests of the child
- Artikel 12: Beteiligung, Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes



- Art. 24 GRCh (Charta der Grundrechte der EU 2000/C 364/01)  
„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das **Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung** sein.“
- Art. 3 Abs. 3 EUV (seit Vertrag von Lissabon 2009 im EUV)  
„Sie (die Union) bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den **Schutz der Rechte des Kindes**.“

# EU-MAßNAHMEN – KINDGERECHTE STRAFVERFAHREN



- Bereits 2010: **Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz (LEKJ)**
- EU-Agenda für die Rechte des Kindes (KOM(2011) 60 endg. vom 15.2.2011) → Entwicklung hin zu einer kindgerechten Justiz
- Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten
- die EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020–2025)
- Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
- Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene für den Zeitraum 2021–2024 (COM(2020) 713 final)
- EU-Kindergarantie und EU-Kinderrechtsstrategie

## Thematic areas of the Strategy



# KINDGERECHTE JUSTIZ

als „ein Justizsystem, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention beachtet (Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Schutz vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit) und den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Eine solche Justiz ist zugänglich, altersgerecht, zügig, sorgfältig und auf die Bedürfnisse und Rechte des Kindes zugeschnitten und fokussiert. Sie achtet die Rechte des Kindes, etwa das Recht auf einen fairen Prozess, auf Beteiligung an dem Verfahren und darauf, dieses zu verstehen, auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie auf Unversehrtheit und Würde“ (Leitlinien des Europarates vom 17.11.2010 für eine kinderfreundliche Justiz)

## 2. KINDGERECHTE JUSTIZ BEI STRAFVERFAHREN GEGEN ELTERN?

# WAS BEINHALTET DIE BETRACHTUNG DES STRAFVERFAHRENS?

„Kind“ jede Person, die jünger als 18 Jahre ist

Kinder als Schuldige

Kinder als direkt  
Betroffene  
(Verfahrensbeteiligte,  
insb. Zeug:innen)

Kinder als indirekt  
Betroffene

Ermittlungsverfahren

Zwischen- und  
Hauptverfahren

Strafvollstreckungs-  
verfahren

Polizei

Staatsanwaltschaft

Gericht

# GESETZGEBUNGSVERFAHREN

- ❖ **RICHTLINIE (EU) 2012/29** über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten
  
- 1. „**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen**“ (BundeskinderSchutzgesetz – BKiSchG) vom 22.12.2011, am 1.1.2012 in Kraft getreten (BGBl. S. 2975ff.) → Kinderschutz-Kooperations-Gesetz (KKG)
- 2. „**Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren**“ (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21.12.2015, am 01.01.2017 in Kraft getreten → psychosoziale Prozessbegleitung (BGBl. S. 2525ff.)
- 3. „**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**“ vom 9.6.2021, am 10.6.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1444ff.)
- 4. „**Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder**“ vom 16.6.2021, am 1.7.2021 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1810ff.)



# SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN STAAT, BESCHULDIGTEM UND KIND

Rechtes des Beschuldigten und  
elterliches Erziehungsrecht  
Art. 6 II S. 1 GG

Art. 1 Menschenwürde  
Art. 2 I GG Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Schutz  
der privaten Sphäre  
Art. 2 II S. 2 i.V.m. Art. 104 GG Freiheit Schutz vor  
willkürlicher Haft  
Art. 2 II S. 1 GG Körperliche Unversehrtheit  
Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör  
Art. 103 Abs. 2 GG nulla poena sine lege  
Art. 2 i.V.m. Art. 20 GG, Art. 6 EMRK faires  
Verfahren  
Art. 6 EMRK, Art. 2 Abs. 1 GG Recht auf  
Verteidigung, Schweigerecht (→ § 136 I S. 2 StPO  
Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten)

Staatlicher Strafanspruch (Art. 20 III GG)  
„Staatliches Wächteramt“ (Art. 6 II S. 2  
GG)

Schutzbedürfnis des  
Kindes (UN-KRK)  
- Kindeswohl

→ Staatliche Schutzauftrag des Art. 6 I, II S. 2 GG → § 1666 BGB gemeinsam mit den §§ 1666a & 1667 BGB: Eingriffsgrundlagen, die Grundrechte der Eltern und des Kindes auf Pflege und Erziehung in der Familie beschränken (Art. 6 II GG) und Trennung des Kindes von der Familie rechtfertigen (Art. 6 III GG)

LEKJ 2010

## B. Kindeswohl

36. Das Kindeswohl ist **bei allen Fällen, die Kinder betreffen**, vorrangig zu berücksichtigen. Die Situation muss genau bewertet werden. Die vorliegenden Leitlinien fördern die Entwicklung multidisziplinärer Methoden für die Bewertung des Kindeswohls, wohl wissend, dass es sich bei dieser Bewertung um eine komplexe Aufgabe handelt. Sie wird noch schwieriger, wenn **das Wohl des Kindes mit den Interessen anderer betroffener Parteien, wie anderen Kindern, den Eltern, Opfern usw., in Einklang gebracht werden muss**. Die Bewertung sollte professionell für jeden Einzelfall durchgeführt werden.

37. Das Kindeswohl muss immer in Verbindung mit anderen Kinderrechten betrachtet werden, beispielsweise mit dem Recht auf Gehör und auf Schutz vor Gewalt sowie dem Recht, von den Eltern nicht getrennt zu werden usw. Ein umfassender Ansatz muss die Regel sein.

## LEKJ (2010)

- IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz  
3. Sicherheit (besondere Präventivmaßnahmen)  
13. Wenn es sich bei dem mutmaßlichen Täter um ein Elternteil, ein Familienmitglied oder eine primäre Betreuungsperson handelt, sollten **besondere Präventivmaßnahmen für das Kind** ergriffen werden.
- D. Kindgerechte Justiz während Gerichtsverfahren 2. Rechtsbeistand und Vertretung  
43. Besonders in Verfahren, in denen die Eltern, Familienmitglieder oder Betreuer die mutmaßlichen Täter sind, sollten **eine angemessene Vertretung sowie das Recht auf Vertretung unabhängig von den Eltern** garantiert sein.

### VERTRETUNG

#### Direkt

- **Opfer**
- **Zeugen**
- **Beschuldigte / Angeklagte**
- **Parteien** in familien- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren  
(z. B. Sorgerecht, Umgang, Kindeswohlgefährdung)

„Die Leitlinien sollten immer dann Anwendung finden, wenn zu erwarten steht, dass Kinder - auf welche Weise, warum und in welcher Eigenschaft auch immer - mit den zuständigen straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Instanzen und Diensten in Berührung kommen.“

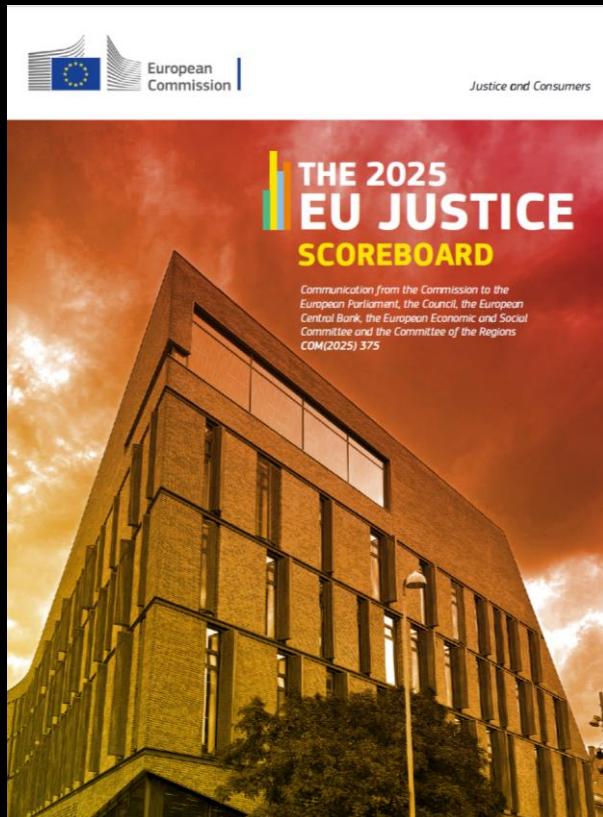
### SCHUTZ vor Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen oder sekundärer Viktimisierung

#### Indirekt

- Kinder eines Beschuldigten, Angeklagten oder Inhaftierten
- Kinder eines Opfers
- Geschwister eines betroffenen Kindes
- in häuslicher Gemeinschaft mit Verfahrensbeteiligten lebend
- durch Maßnahmen der Justiz mittelbar betroffen (bspw. Verhaftung eines Elternteils, Kontaktverbote)

## 2.1 KINDER ALS VERFAHRENSBETEILIGTE (INSB. ZEUG:INNEN) BEI VERFAHREN GEGEN ELTERNTHEIL

→ Überblick über Effizienz,  
Qualität und Unabhängigkeit der  
Justizsysteme



1. Richter, Staatsanwälte und andere Juristen, die mit Kindern in Kontakt kommen, erhalten eine spezielle **Schulung**.
2. Es wird sichergestellt, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, als **dringliche Angelegenheit** behandelt werden.
3. Kinder werden während des gesamten Verfahrens von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer anderen von ihnen benannten geeigneten Person **begleitet**.
4. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder werden während des gesamten Verfahrens auf der Grundlage einer **individuellen Beurteilung** berücksichtigt.
5. Kinder werden immer von einem **Anwalt** unterstützt (d. h. unabhängig davon, ob das Kind eine solche Unterstützung aktiv beantragt).
6. Es gibt spezifische Maßnahmen für die **audiovisuelle Aufzeichnung** der Befragung von Kindern, für Videokonferenzen oder andere Formen der Fernkommunikation bei der Anhörung von Kindern.
7. Kinder werden in kindgerechten, speziell dafür vorgesehenen **Räumlichkeiten/Anhörungsräumen** angehört/befragt und können sich wirksam an jeder Anhörung beteiligen.
8. Kinder erhalten **kindgerechte Informationen** über ihre Rechte und allgemeine Aspekte des Verfahrens.

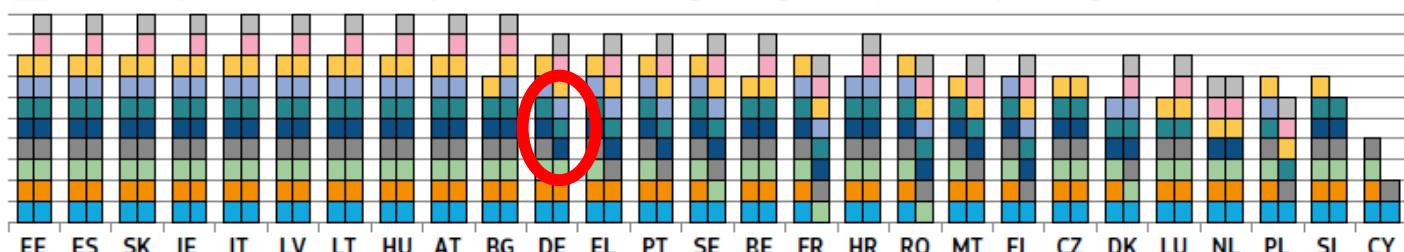
Country codes	
BE	Belgium
BG	Bulgaria
CZ	Czechia
DK	Denmark
DE	Germany
EE	Estonia
IE	Ireland
EL	Greece
ES	Spain
FR	France
HR	Croatia
IT	Italy
CY	Cyprus
LV	Latvia
LT	Lithuania
LU	Luxembourg
HU	Hungary
MT	Malta
NL	Netherlands
AT	Austria
PL	Poland
PT	Portugal
RO	Romania
SI	Slovenia
SK	Slovakia
FI	Finland
SE	Sweden

**Figure 30 Specific arrangements for children involved in criminal proceedings as victims or suspects and accused persons (children: persons below 18 years of age), 2024 (\*) (source: European Commission (⁸²))**

For each Member State, the two columns represent the involvement of children as (from left to right):

1. victims
2. suspects or accused persons

- Where children are deprived of liberty, they are, as a rule, held separately from adults, and under conditions that ensure compliance with their needs and rights.
- Any form of deprivation of liberty of children is used as a measure of last resort and for the shortest appropriate period of time.
- Judges, prosecutors and other legal professionals in contact with children receive specific training.
- It is ensured that criminal proceedings involving children are treated as a matter of urgency.
- Children are accompanied by their legal representative or another appropriate person appointed by them throughout the proceedings.
- Children's specific needs are taken into account throughout the proceedings on the basis of an individual assessment.
- Children are always assisted by a lawyer (i.e. irrespective of whether the child actively requests such assistance).
- Specific measures are in place to provide for audio-visual recording of questioning of children, videoconferencing or other distance communication hearing of children.
- Children are heard/questioned in child-friendly specialised settings/hearing room and can effectively participate in any hearing.
- Children are provided with child-friendly information about their rights and general aspects of the proceedings.



(\*) Children: persons under 18 years of age.

# VERFAHREN GEGEN ELTERnteil, ERGÄNZUNGSPFLEGSCHAFT

§ 52 II S. 2 StPO → Wenn gesetzlicher Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über ZVR des Kindes nicht entscheiden → Nr. 19 III RistBV StA wirkt möglichst frühzeitig auf Anordnung einer Ergänzungspflegschaft hin (§ 1809 I S. 1 BGB)

- Strafverfahren gegen einen oder beide Sorgeberechtige → Vertretungsbefugnis der beteiligten Eltern hinsichtlich des ZVR, der körperlichen oder psychologischen Begutachtung und der Entbindung von der Schweigepflicht der Behandelnden, kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 52 II S. 2, 81c Abs. 3 S.3 StPO) (Interessenkonflikt, nicht maßgeblich, ob das Kind selbst Opfer der betreffenden Straftat) → **Schutz des Kindes**
- Prüfung der Aussagebereitschaft des Kindes im Ermittlungsverfahren
- Anordnung der Ergänzungspflegschaft → Familiengericht zuständig
- Sorgeberechtigte nicht vertretungsbefugt für Entscheidungen im Strafverfahren (bspw. Nebenklage oder Anwaltsbeordnung), wenn Interessenkonflikt aus anderen Gründen (§§ 1629 II, 1796 II BGB) (bspw. Strafverfahren gegen ein Geschwister, Stiefeltern) → dann Ergänzungspflegschaft für „Vertretung im Strafverfahren“ (Strafanträge, Anwalt, PSPB, Nebenklage, auch Schmerzensgeld im Adhäsionsverfahren)  
→ Stärkere Belastung für kindliche Zeug:innen

# STUDIEN

Policy Paper



**Sicht von Kindern und Jugendlichen** (Graf-van Kesteren, 2015)  
Teilstrukturierte Leitfaden-interviews mit 48 Kindern und Jugendlichen, die Zeug:innen im strafrechtlichen Verfahren oder Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren waren

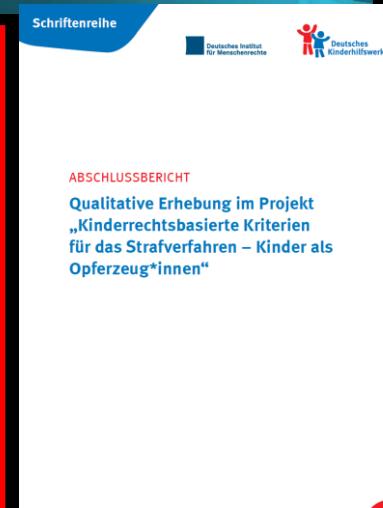


Sammlung guter Beispiele - Abfragen bei den Justizministerien der Länder (2020 & 2021) (Graf-van Kesteren, 2021)  
Zusätzlich zur Auswertung der Antwortschreiben der Justizministerien erweiternde Recherchen Heranziehung der vom Deutschen Kinderhilfswerk im Rahmen des Kinderrechte-Index erhobenen Daten

**Für Opferzeug:innen** (Funke, 2024) Teilstandardisierte, quantitative Befragung der zuständigen Abteilungsleitungen und Referent:innen der Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer mittels eines Online-Fragebogens im Jahr 2023 (n=16)



**Für Opferzeug:innen** (Kannegießer & Höppner, 2025)  
Ziel des Projekts: Überblick über die Umsetzung des Praxisleitfadens in Deutschland, Leitfadengestützte Expert:inneninterviews (35 Fachkräfte aus 7 Professionen: Ermittlungsrichter (ERi), Spruchrichter (SpRi), Staatsanwälte (StA), Polizei (Pol), Strafverteidigung (StV), Nebenklagevertretung (NK), Psychosoziale Prozessbegleitung (PsyPB) in 5 Landgerichtsbezirken telefonisch zwischen Juli 2023 und April 2024



# KINDGERECHTE INFORMATIONEN

## LEKJ (2010) IV. Kindgerechte Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren

### A. Allgemeine Elemente einer kindgerechten Justiz

#### 1. Information und Beratung

1. Ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden (wie der Polizei, Einwanderungs- und Schulbehörden, Sozialeinrichtungen oder

Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen) und während des gesamten Verfahrens sollten Kinder und ihre Eltern unverzüglich und angemessen informiert werden unter anderem über [...]

- Info über die eigenen Rechte und den Ablauf des Verfahrens
- umfassender Katalog mit möglichen Informationen
- an das Kind und die Eltern

**PL-KJS (2021) Zur Umsetzung  
der UN-KRK für  
Opferzeug\*innen**  
beschreibt Informations-  
pflichten in den  
unterschiedlichen Stadien des  
Strafverfahrens in kindgerechter  
Weise für

- Polizei
- StA
- Ermittlungsrichter:innen
- Spruchrichter:innen



Praxisleitfaden zur Anwendung  
kindgerechter Kriterien  
für das Strafverfahren

Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards  
für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen



Nationaler Rat Gegen sexuelle Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen  
Entwickelt im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates  
gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Juli 2021

2.3.3 Soweit erforderlich, stelle ich zeitnah einen Antrag auf Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft beim zuständigen Familiengericht und orientiere mich dabei an dem Beschluss des BGH vom 22.04.2020 – XII ZB 477/19: „Sind die Eltern hinsichtlich der Zustimmung zur Zeugenvernehmung des minderjährigen Kindes im Ermittlungs- bzw. Strafverfahren als Beschuldigte von der gesetzlichen Vertretung des Kindes ausgeschlossen, hat das Familiengericht für die notwendige Anordnung einer Ergänzungspflegschaft weder die Aussagebereitschaft des Kindes noch dessen (fehlende) Verstandesreife zu prüfen“ (Nr. 19 Abs. 3 RiStBV).

# KINDGERECHTE INFORMATIONEN IN DER PRAXIS



## Für Opferzeug:innen (Graf-van Kesteren, 2021, S. 27)

- Kindgerechte Anschreiben, Printmedien und hybride Formate (bspw.: Sachsen und S-H Spiel- und Lernbroschüre „Rasmus Rabe“, NRW „Alles klar, Justitia!“...)
  - Kindgerechte Informationen online (bspw. M-V „Jugendseite“ in jugendgerechter Sprache Ablauf eines Strafverfahrens; NRW Seite zur Prozessbegleitung; Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ein kindgerechtes Erklärvideo zum Thema „Kinder und Justiz: deine Rechte“)
  - BMJ „Ich habe Rechte“ → Was passiert, wenn deine Eltern die Täter sind?  
→ Aspekt des Schutzes
- Deine Aussage im Ermittlungsverfahren → Info über ZVR, sehr knapp über Ergänzungspflegschaft, Interessenkonflikt wird kaum thematisiert

(Graf-van Kesteren, 2021)

# KINDGERECHTE INFORMATIONEN IN DER PRAXIS

- (Graf-van Kesteren, 2015): Kinder haben Wünsche nach mehr Transparenz und Verständnis
  - insbesondere vor polizeilicher Vernehmung fühlen sie sich zu wenig informiert
  - Information fand hauptsächlich durch Eltern statt
  - → Gefahr des Interessenkonflikts und der Abhängigkeit vom Wissenstand der Eltern
- 
- (Funke, 2024): In 13 von 16 BL sind kindgerechte Informationsmaterialien zum Ablauf eines Strafverfahrens bekannt
  - Fast die Hälfte der Verwaltungen hat solche Materialien selbst erstellt
  - Informationen in anderen Sprachen richten sich ausschließlich an Erwachsene, nicht an Kinder und Jugendliche
  - 9 BL wissen nicht, wie Informationen ausgegeben werden
- 
- (Kannegießer & Höppner 2025): Nutzung des Praxisleitfadens
    - Nur 15 von 35 Fachkräften kannten Leitfaden vorher, Bekanntheit besonders hoch bei PsyPB und NK Heterogener Stand der Umsetzung, Nutzung uneinheitlich
  - Leitfaden mehrheitlich positiv bewertet, sensibilisiert für Zielkonflikte, Bestärkung bereits vorhandener Standards kindgerechter Justiz, Anregung für Reflexion eigener Praxis, Impulse für interdisziplinäre Zusammenarbeit
  - Eltern als Beschuldigte tauchen nur im Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot auf
    - „Zum anderen müsse man Vorgaben nachkommen wie dem Bestellen einer\*eines Ergänzungspfleger\*in bei sorgeberechtigten Elternteilen als Beschuldigten; dami gehe jedoch einher, dass sich die Abstimmung von Terminen verzögere (StA\_2; ERi\_2).
- „Der Informationsstand ist Null oder falsch“ (Treskow et al. 2022)
- Im Rahmen kindgerechter Information wird die Situation eines beschuldigten Elternteils, der Interessenkonflikt, die Ergänzungspflegschaft, das ZVR empirisch nicht berücksichtigt

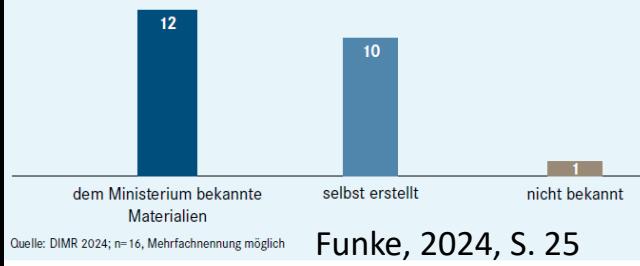
# BEISTAND UND PSYCHOLOGISCHE PROZESSBEGLEITUNG FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS VERLETZTE

RA als Prozessbeistand in der Nebenklage, § 406 h StPO →  
Ist dem verletzten Kind oder Jugendlichen unter den Voraussetzungen des § 397a Nr. 4 u. Nr. 5 beizuhören

Psychologische Prozessbegleitung, § 406g StPO  
→ Ist dem verletzten Kind oder Jugendlichen unter den Voraussetzungen des § 397a Nr. 4 u. Nr. 5 beizuhören  
→ Hat ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen und in der Hauptverhandlung  
→ Anspruch auf Vergütung gegen die Staatskasse, §§ 5-8 PsychPbG

Nr. 4	Nr. 5
Verletzte:r ist unter 18 Jahre zum Zeitpunkt der Tat	Verletzte:r ist unter 18 Jahre zum Zeitpunkt der <b>Antragsstellung</b>
Opfer einer Tat gem. Nr. 4, d.h. insb. <b>Sexualdelikte</b> (und § 225 StGB)	Opfer einer Tat gem. Nr. 5, unter anderem §§ 221, 226, 249 f. StGB
	<b>Kann Interessen noch nicht selber genug wahrnehmen</b>

Abbildung 3: Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung



Funke, 2024, S. 25

- Die Polizei soll den Verletzten möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit einer Antragstellung aufmerksam machen
- StA einen solchen Antrag gemäß Nr. 174b RiStBV unverzüglich an das zuständige Gericht weiterleiten

Nr. 19 II S. 3 RistBV Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f II StPO (Verletzenbeistand) Sorge getragen werden.

(Höynck et al. 2022, S. 115)

War bei den bisherigen von Ihnen bearbeiteten  
Jugendsachen eine psychosoziale Prozessbegleitung  
beigeordnet? (n=418)

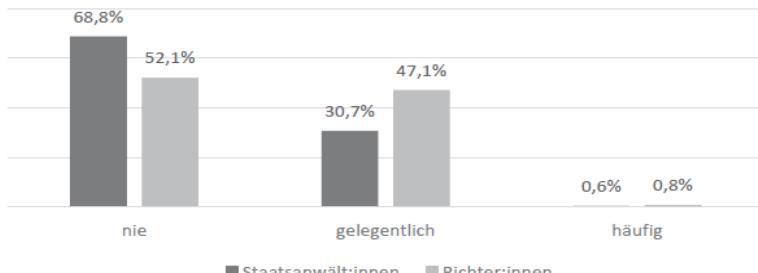
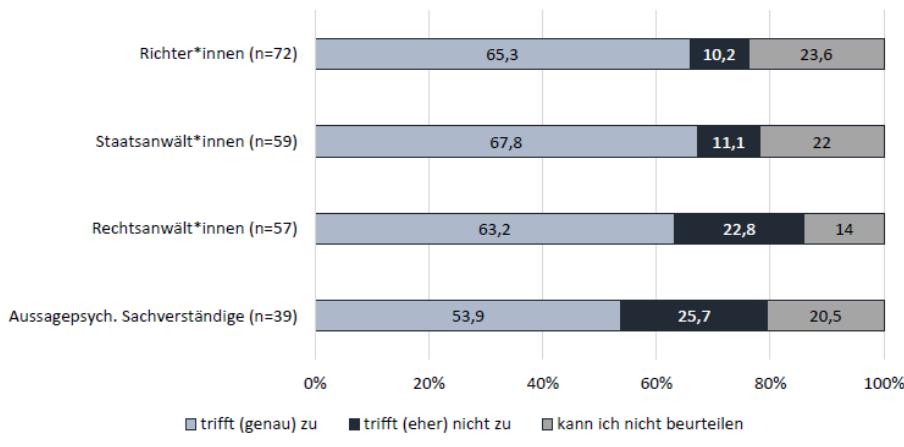


Abbildung 24: Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung

Abbildung 8 Gruppenvergleich: „Ich habe den Eindruck, dass im Vergleich zu anderen Verfahren, PSPB ein Gefühl von Sicherheit geben und die Aussagetüchtigkeit merklich gesteigert wird“, Angaben in Prozent



## EVALUATION DER PSPB (TRESKOW ET AL. 2022)

232 Opferzeug\*innen aus Strafverfahrensakten

Ca. 50% der Geschädigten (52,5 %) minderjährig

20% der geschädigte Personen mit PSP leben mit der\*dem Tatverdächtigen zusammen (19,5 %) (Eltern, die\*der Partner\*in, etc.)

- PSPB hat überwiegend positive Effekte auf die emotionale Situation von Zeug:innen im Strafverfahren
- Verringerung von Angst und Belastung der Zeug:innen
- Vermittlung von Sicherheit und Orientierung
- Steigerung der Aussagetüchtigkeit (umstritten)
- Vermeidung von Sekundärvêktimisierung

→ besonders wichtig bei beschuldigten Eltern

# VERNEHMUNG VON ZEUG:INNEN, § 58A STPO

## VIDEOVERNEHMUNG

§ 58a Abs. 1 S.1 Kann-Vorschrift

§ 58a Abs. 1 S. 2 Soll-Vorschrift (schutzwürdige Interessen Minderjähriger)

§ 58a Abs. 1 S. 3 „Muss“ bei Sexualdelikten nach Zustimmung, ansonsten Verpflichtung in der HV auszusagen

Kann bei den Katalogtaten des § 255a Abs. 2 in der HV vorgespielt werden, sodass ein Erscheinen nicht notwendig ist (gilt für Zeug:innen und Opferzeug:innen unter 18)

Zweck: Verhinderung von Mehrfachvernehmungen  
Nr. 19 I RiStBV

Weiterer Zweck:  
„Beweissicherung, insbes.  
bei bedeutsamen  
Erstaussagen von  
kindlichen Opferzeugen“

Weitere Regulierung zur Videovernehmung in Nr. 19 II RiStBV, insb.

- Belehrung und Aussagebereitschaft muss mit aufgenommen werden
- Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Abs. 2 StPO Sorge getragen werden

Erstaussage des Kindes oder Jugendlichen nicht auf einer allgemeinen Polizeiwache, sondern in kindgerechter Umgebung

Besonders schutzbedürftige Zeugen;  
Beschleunigungsgebot, wenn Zeuge zugleich Verletzter  
§ 48a Abs. 1 StPO Pflicht zur Überprüfung und Beachtung der Schutzbedürftigkeit durch die Ermittlungsbehörden (vorher in § 48 Abs. 3) → getrennte Vernehmung, audiovisuelle Vernehmung & Übertragung, Ausschluss Öffentlichkeit, beschränktes Fragerecht?

§ 48a Abs. 2 StPO besonderer Beschleunigungsgrundsatz bei Straftaten zum Nachteil Minderjähriger (neu eingeführt: 2021 Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder)

# VIDEOVERNEHMUNG IN DER PRAXIS

Haben Sie schon Erfahrungen mit einer audiovisuellen Aufzeichnung auch in anderen Kontexten (wie etwa einer Zeugenvernehmung) gesammelt? (n=414)

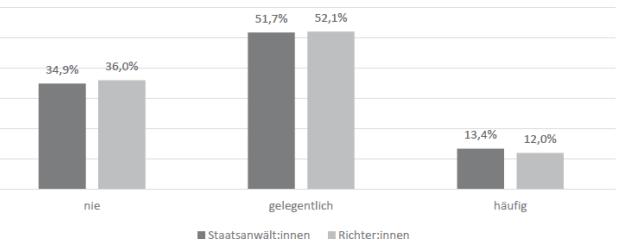


Abbildung 25: Erfahrung mit audiovisuellen Aufzeichnungen

Von den 414 Staatsanwält:innen (n=172) und Richter:innen (n=242) haben insgesamt 35,5% noch keine Erfahrungen gesammelt, 51,9% gelegentlich und 12,6% bereits häufig (Höynck et al. 2022, S. 116ff.)

→ „Darüber hinaus sollte auch immer die Zeit nach dem Verfahren mitgedacht werden: Die Qualität von Anhörungen kann davon profitieren, wenn Kinder und Jugendliche wissen, dass sie vor Vergeltungsmaßnahmen durch Täter und Täterinnen, gegebenenfalls auch durch Elternteile, geschützt werden“  
(Graf-van-Kesteren, 2015)

PL-KJS (2021): an verschiedenen Stellen Videovernehmung und Verweis auf den „Flensburger Leitfaden für die richterliche Videovernehmung“.

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Leitfaden gemeinsam erstellt und im Juni 2022 den Justizminister:innen vorgelegt (Funke, 2024)

- Große regionale Unterschiede bei der Durchführung
- 14 BL ist bekannt, wie viele Gerichte für eine getrennte Videovernehmung nach §§ 168e i.V.m. 58a StPO eingerichtet sind
- ein Drittel BL keine Angaben dazu, ob die Videovernehmung in der HV in der Regel ersetzend gemäß § 255a Abs. 2 StPO vorgeführt wird
- 7 BL spezialisierte Ermittlungsrichter:innen für die Videovernehmung
- 6 BL spezialisierte Jugendrichter:innen
- Über 50% der BL keine Auskunft über die Anzahl der für Videovernehmung geschulten Richter:innen



(Graf-van Kesteren, 2021)

- Audiovisuelle Vernehmungen: Große Bedeutung, aber starke Unterschiede in Umsetzung und Haltung: Mangelnde Ressourcen (Zeit, Personal), uneinheitliche technische Ausstattung
- Forderung nach stärkerem Fachdiskurs zur Qualität und Nutzung (Kannegießer & Höppener, 2025)

# KINDGERECHTE - UMGEBUNG

## Sicht von Kindern und Jugendlichen

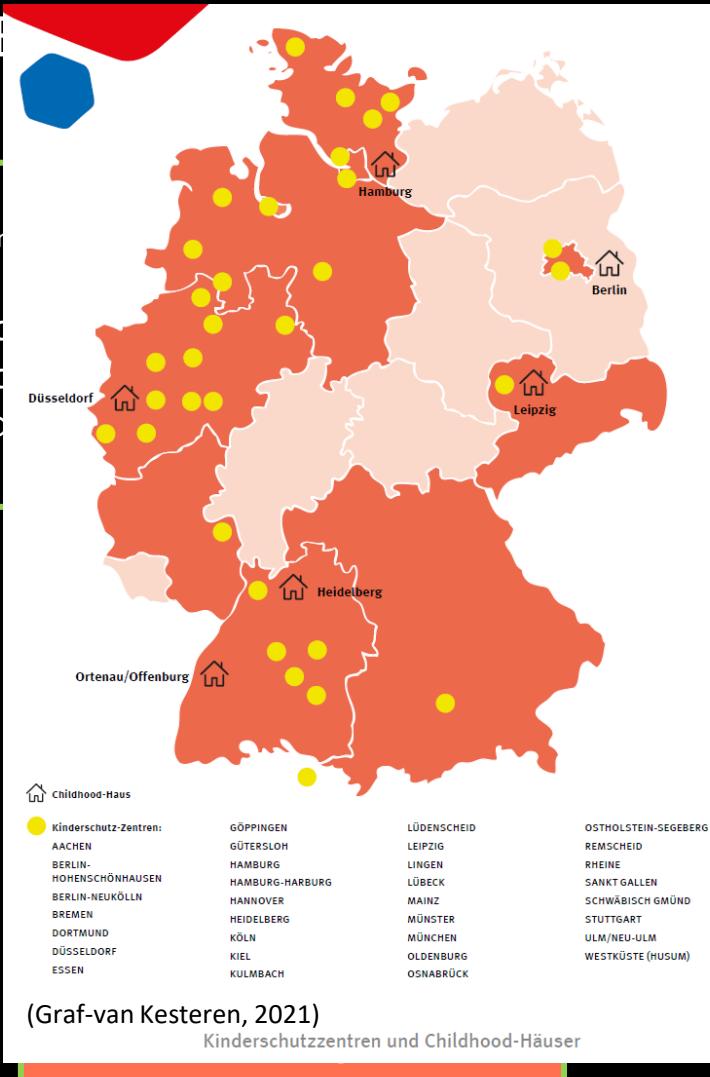
teilstrukturierte Leitfadeninterviews Kindern

- kalt und steril
- Wunsch war nicht nach kind  
aber insgesamt wärmer und  
sicherer
- Als besonders störend wurde  
das Wartezimmer empfunden



## DAS KONZEPT CHILDHOOD-HAUS EINE LÖSUNG IM SINNE DES KINDES

Erstes Childhood-Haus im Herbst 2018 in Leipzig, derzeit ins. 11; weitere in Hamburg, Berlin, Heidelberg, Ortenau, Düsseldorf, Schwerin, Flensburg, München, Frankfurt und Saarland



Es in den Justizministerien HH, Nds, S-A  
existierte ein Überblick über die  
Anzahl der kindgerechten Räume in  
Justizgebäuden (Graf-van Kesteren, 2021, S. 8)

Die der BL wissen nicht, wie viele  
Räume ausgestattet sind  
Viel unterschiedlich, Berlin bspw. nur  
ein Raum

→ standardisierte Einrichtung  
Dritteln der BL geben an, dass  
kindgerechte Räume anderer Institutionen  
ausgenutzt werden (bspw. Childhood-Häuser)  
(2024)

Die sehr positive Erfahrungen mit  
Child-Häusern (gute Räume, gute  
Beschaffung)

Abgrenzung der Funktionen unklar,  
hohe Erwartungen in der Praxis  
(Gießner & Höppner, 2025)

# KINDGERECHTE VERNEHMUNG - UMGANG

## Gesetzliche Regelung: § 241a StPO (seit 2009)

- Schutzbedürftigkeit von Zeug:innen unter 18 Jahren
- Vernehmung in der HV nur durch den:die Vorsitzende:n
- Weitere Beteiligte haben nur mittelbares Fragerecht

(Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2280), in Kraft seit 01.10.2009

## DKHW (2021). Handreichung

### Richter:innen

- Befragungstechniken zur Förderung kindlicher Aussagefähigkeiten (Kommunikationsregeln, Aufwärmphase, Anregen eines möglichst freien Erinnerungsabrufs mit Erzählaufrüffungen, offenen und anderen erwünschten Fragen, Vermeiden von Fragen mit Antwortvorgaben, Befragung zu mehrfach ähnlichen Ereignissen)
- Nonverbale und verbale Möglichkeiten der sozioemotionalen Unterstützung
  - Aber: nichts zu der Besonderheit beschuldigter Eltern



**Handreichung für Richter\*innen**  
Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren

## PL-KJS (2021) fordert für die richterliche Vernehmung u.a.:

- Verwendung kindgerechter Sprache
- Aktives Kennenlernen in der „Aufwärmphase“
- Keine Suggestivfragen
- für Laien verständliche Sprache

**Sicht von Kindern und Jugendlichen** (Graf-van Kesteren, 2015; 48 teilstrukturierte Leitfadeninterviews Kindern und Jugendlichen)

- Fehlende Empathie und Leichtigkeit
- Polizist:innen wurden als emphatischer wahrgenommen
- Kleine Gesten (Lächeln oder ein sich bedanken) gelten als wertschätzend
- Fachbegriffe wurden als unverständlich wahrgenommen
- Frageweise oft unter Druck setzend und verunsichernd

# QUALIFIKATION VON STA UND RICHTER:INNEN

- ❖ § 23b III S. 3 GVG Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.
- ❖ 37 I JGG 1Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. 2Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. 3Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.
- ❖ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.01.2022
- ❖ → nur Familien- und Jugendgerichtsbarkeit
- ❖ Im Erwachsenen-Strafverfahren keine gesetzliche Vorschrift, die eine besondere Qualifikation wegen kindlicher Zeug:innen voraussetzt

# QUALIFIKATION

## **LEKJ 2010 V. Förderung weiterer kindgerechter Maßnahmen**

Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, sicherzustellen, dass das Fachpersonal innerhalb der Justiz, das im Rahmen seiner Tätigkeit Umgang mit Kindern hat, entsprechend unterstützt und geschult wird und praktische Anleitungen erhält, wie die Rechte der Kinder unter dem Aspekt des Kindeswohls **in allen Verfahrenstypen, an denen Kinder direkt oder indirekt beteiligt sind**, gewahrt und entsprechend umgesetzt werden können.

- ❖ Aber: **Schutzmechanismen im Strafverfahren**, bspw.
  - § 168e StPO Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten
  - § 406f StPO Verletztenbeistand: Begleitung einer Vertrauensperson während der Anhörung (bspw. Ergänzungspfleger:in, PSPG) (Nicht, wenn Vertrauensperson selbst Zeug:in)
  - § 241a StPO – kindgerechte Befragung
  - § 247a StPO – Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen
  - § 171b GVG – Ausschluss der Öffentlichkeit
  - § 406g StPO – psychosoziale Prozessbegleitung
- ❖ Nr. 221 I RistBV Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Verletzten → Erinnerungsvermögen von Kindern verblasst rasch; sie sind besonders leicht zu beeinflussen
- ❖ Nr. 222 RistBV Abs. 1 Werden Kinder als Zeugen vernommen, sind Nr. 19 (Vernehmung von Kindern und Jugendlichen) , 19a (Vernehmung des Verletzten als Zeuge) , 130a II (Schutz der Zeugen) und 135 I, III, IV (Zeugen und SV) zu beachten.
- ❖ Im Einzelfall schon zur ersten Vernehmung einen SV beziehen (mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie), Abs. 2 glaubhaftes Geständnis des Beschuldigten, Prüfung, ob Vernehmung noch nötig
- ❖ **Aber Qualifikation, Fortbildungen?**

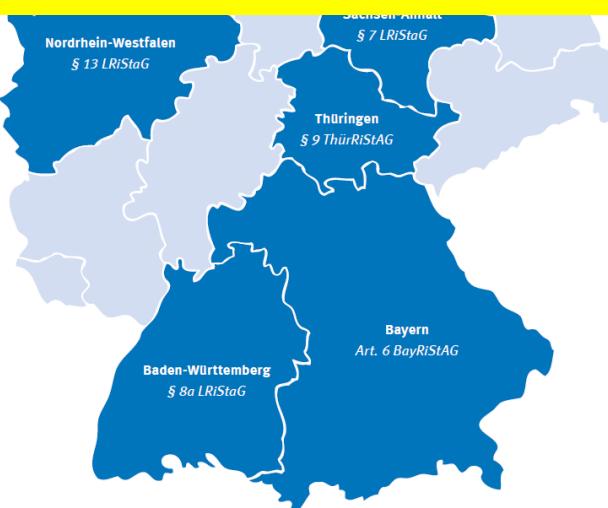
# FORTBILDUNGSPFLICHT?

- Noch nicht bundesweiter Standard
- Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung in den Landesrichtergesetzen von Baden-Württemberg (§ 8a LRiStaG), Bayern (Art. 6 BayRiStAG), Hamburg (§ 3b HmbRiG), Nordrhein-Westfalen (§ 13 LRiStaG), Sachsen-Anhalt (§ 7 LRiG), Thüringen (§ 9 ThürRiStAG)

Spezifische Fort- und Weiterbildungsbedarfe nach Ansicht der Staatsanwält:innen und Richter:innen (Höynck et al. 2022, S. 57): Entwicklungspsychologie, Besonderheiten des JGG, Vernehmung kindlicher/ jugendlicher Zeugen, Pädagogik, Psychiatrie/Forensik/ Trauma und Kriminologie (seltener Familiengerichtliche Maßnahmen, Wissen zu Jugendhilfe/ Jugendamt oder Kenntnisse zu Wirkung/ Erfolg von Maßnahmen/ Sanktionen und zur Umsetzung sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden/Institutionen)

Fehlende oder unzureichende Fortbildungen (oft andere Adressatengruppen), Anregung, Wissen zur kindgerechten Ausgestaltung des Strafverfahrens in die juristische Ausbildung zu integrieren (Kannegießer & Höppner, 2025)

§ 13 LRiStaG NRW Fortbildung  
1 Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. 2 Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.



Fortbildungspflicht

(Graf-van Kesteren, 2021)

## 2.1 KINDER ALS INDIREKT BETROFFENE

# SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN STAAT, BESCHULDIGTEM UND KIND

Rechtes des Beschuldigten und  
elterliches Erziehungsrecht  
Art. 6 II S. 1 GG

Art. 1 Menschenwürde  
Art. 2 I GG Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Schutz  
der privaten Sphäre  
Art. 2 II S. 2 i.V.m. Art. 104 GG Freiheit Schutz vor  
willkürlicher Haft  
Art. 2 II S. 1 GG Körperliche Unversehrtheit  
Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör  
Art. 103 Abs. 2 GG nulla poena sine lege  
Art. 2 i.V.m. Art. 20 GG, Art. 6 EMRK faires Verfahren  
Art. 6 EMRK, Art. 2 Abs. 1 GG Recht auf Verteidigung,  
Schweigerecht (→ § 136 I S. 2 StPO)  
Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten)



Staatlicher Strafanpruch (Art. 20 III GG)  
„Staatliches Wächteramt“ (Art. 6 II S. 2 GG  
    ) Schutzauftrag bei  
Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Ermittlungsbehörden oftmals keine Kenntnis von  
Kindern bzw. Kenntnis könnte zu spät erlangt  
werden.

Schutzbedürfnis des Kindes (UN-KRK)  
Kinderrechte

*Gesetzentwurf: Drucksache 19/28138 vom 31.3.2021 Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Grundgesetzes zur  
ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte*  
„Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung  
zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl  
des Kindes ist **angemessen** zu berücksichtigen. Der verfassungsrechtliche Anspruch von  
Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Die Erstverantwortung der Eltern bleibt  
unberührt.“

# KINDERSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN

## ERMITTLEMENTSVERFAHREN

- Wenn ein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht, muss die Polizei diesem nach § 163 StPO nachgehen (Legalitätsprinzip).
  - Existenz eines Kindes des Beschuldigten im Strafverfahren nur dann relevant, wenn sie rechtlich eine Rolle spielt
  - Wie ein Kind geschützt wird, wenn gegen einen Elternteil ein Strafverfahren läuft, davon abhängig, welcher Verdacht besteht und wie akut die Gefährdung ist.
- Wann darf nicht, wann darf und wann muss nach den Familienverhältnissen gefragt werden?
- **§ 163b StPO: Identitätsfeststellung** = dient ausschließlich dazu, eine zuverlässige und unkomplizierte Erreichbarkeit der verdächtigen Person zu gewährleisten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift) → nicht Familienverhältnisse
  - **§ 163c StPO: Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung** → Abs. 2 nicht länger als 12 Stunden → §§ 114a bis 114c gelten entsprechend (Regelungen zum Haftbefehl) → Benachrichtigungspflicht
  - **§ 112 StPO U-Haft:** Informationen über Kinder können relevant sein ggf. § 116 StPO Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls
  - **gegen Fluchtgefahr spricht** enge familiäre oder berufliche Bindungen (OLG Hamm StV 1999, 215, 216), was nicht mehr trägt, wenn nach Bekanntwerden der Tatvorwürfe dessen Ehefrau und Kinder sich von ihm abgewendet haben (OLG Hamm BeckRS 2020, 10884; KK-StPO/Graf, 9. Aufl. 2023, StPO § 112 Rn. 24)
  - **§ 114 StPO: Haftbefehl:** § 114c I unverzüglich Gelegenheit, Angehörigen oder Person des Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird

# BENACHRICHTIGUNGSPFLICHT VON ANGEHÖRIGEN

- → § 114c II S. 1 Benachrichtigungspflicht des die Haftvollziehung erstmals anordnenden Gerichts (und bereits für die festnehmenden Polizeistellen)
  - Kann der Beschuldigte keine Person benennen und sind solche auch nach Aktenlage nicht ersichtlich, str., ob weitere Nachforschungen geboten sind
    - E.A. Art. 104 IV GG Benachrichtigungspflicht verfassungsrechtlich verankert → Pflicht zu Nachforschungen (GG SK-StPO/Paeffgen Rn. 4; Posthoff in Gercke/Julius/Temming/Zöller Rn. 9; HK-GS/Laue, § 114c Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Lind § 114b Rn. 21; Ranft Rn. 669; KMR/Winkel, Rn. 5)
    - A.A. keine Nachforschungen: Sichtweise, welche die subjektiv-rechtliche Garantie der informationellen Selbstbestimmung betont (MüKoStPO/Böhm, Rn. 11; Meyer-Goßner/Schmitt, Rn. 4)
    - Spannungsverhältnis Art. 104 IV und informationellen Selbstbestimmung des Festgehaltenen
    - Richtigerweise Doppelfunktion der Benachrichtigungspflicht → Benachrichtigung dient nicht nur dem Schutz des Festgehaltenen, sondern auch dem Interesse Dritter
    - Richter hat Festgenommenen zu befragen und zu prüfen, ob hinreichende schutzwürdige Belange die Informationspflicht im Einzelfall überwiegen → Diskretionsinteresse Festgehaltener wird ggf. durch die Auswahl der zu informierenden Person Rechnung getragen
    - Im Grundsatz festgehaltene Personen Bestimmungsrecht darüber, welche Person benachrichtigt wird (§ 114c StPO, § 37 Abs. 2 S. 1 PolG NRW). Dritte haben keinen Anspruch auf Benachrichtigung
    - Nachforschungs- und Benachrichtigungspflicht ist Schutz des Kindes, aber mglw. Schutzlücke?
    - kein pauschaler Vorrang der einen oder anderen Norm → Abwägung

# ANKLAGE, URTEIL, VOLLSTRECKUNG

Nr. 110 RistBV Form und Inhalt der Anklageschrift und Nr. 141 RistBV Form des Urteils  
Anzugeben sind keine Familienverhältnisse, lediglich Familienstand

Wenn relevant, wird nach Familienverhältnissen gefragt

Kinder bzw. Unterhaltpflichten sind ein „persönlicher Umstand“, der eine Rolle spielen kann

- bei der Strafzumessung (§ 46 StGB)
- bei Bewährung (Lebensumstände, Verantwortlichkeiten)
- bei der Vollstreckung (bspw. Härtefallgründe)

Der Beschuldigte muss jedoch nicht antworten → Schweigerecht (§§ 115 III; 136 I S 2; 163 a III, IV; 243 V S 1)

→ Schutzlücke, wenn Kind nichts von der Inhaftierung erfährt?

→ Art. 9 Abs. 3 UN-KRK Kinder haben das Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, es sei denn, dies widerspricht dem Kindeswohl.

→ Aber: Elterliches Erziehungsrecht Art. 6 II S. 1 GG

## § 1666 BGB: GERICHTLICHE MAßNAHMEN BEI GEFÄHRDUNG DES KW

(1) **Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Unbestimmter Rechtsbegriff, der in den Regelungen, in denen er verwendet wird, zB §§ 8a, 42 SGB VIII, § 1666 BGB, § 4 KKG, einheitlich verstanden wird → gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (a.A. jugendhilferechtlicher und familienrechtlicher Begriff) (BeckOGK/Jox, 2025, SGB VIII § 8a Rn. 24.1)

Definition für Kindeswohlgefährdung → vgl. BGH Beschluss vom 14.07.1956, Az.: IV ZB 32/56

„(...) setzt eine gegenwärtige, und zwar in einem solchen Maße vorhandene Gefahr voraus, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Gegenwärtig vorhandene Gefahr

Zu erwartende erhebliche Schädigung

Sicherheit der Vorhersage des Schadenseintritts (hinreichende Wahrscheinlichkeit  
BGH NJW 2023, 56)

# KINDERSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN

Polizei sieht Ziff. 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“:  
JA ist **unverzüglich zu unterrichten**, wenn schon während polizeilicher Ermittlungen erkennbar wird, dass fürsorgerische Maßnahmen notwendig erscheinen, spätestens mit Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft, sofern eine Gefährdung vorliegt.

→ Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

## 35 Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 13 II, § 14 I Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG, § 5 KKG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese unverzüglich der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

§ 13 EGGVG [Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften]

## 31 Mitteilungen an das Betreuungsgericht und an das Familiengericht

§ 22a FamFG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Betreuungs- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

# KINDERSCHUTZ-KOOPERATIONS-GESETZ (KKG)

## GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ

Art. 1 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) (vom 22.12.2011 → BGBl. I S. 2975) seit dem 1.1.2012 in Kraft → Bundesgesetz, „freischwebend“, nicht Teil des SGB „kleines, aber bedeutungsvolles Gesetz“ (Münster/Meyen/Trenzczek, SGB VIII, Anhang I: KKG, Rn. 1)

Ziel: Aufgrund der disparaten Kinderschutzgesetzgebung in den Ländern bundesweite Vereinheitlichung der in der Kinderschutzpraxis für Verwirrung sorgenden Regelungen zum Datenschutz bei Kindeswohlgefährdung und eine bundesweit verbindliche Ausweitung bzw. Verfestigung einzelner landesgesetzlicher und -politischer Aktivitäten zum Aufbau von lokalen Netzwerken.

# KINDERSCHUTZ-KOOPERATIONS-GESETZ (KKG)

GESETZ ZUR KOOPERATION UND INFORMATION IM KINDERSCHUTZ

Art. 1 Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) (vom 22.12.2011 → BGBl. I S. 2975) seit dem 1.1.2012 in Kraft

→ § 1 IV KKG Frühe Hilfen = Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern der Zielgruppe wenden (universelle/primäre Prävention), klarer Schwerpunkt: Bereich der sekundären (auch: selektiven) Prävention, Familien in Problemlagen; tertiärer Bereich zwar in § 1 III Nr. 3, aber Abgrenzung von §§ 8a, 42 SGB VIII und § 1666 BGB (mit den entsprechenden Anforderungen an Verfahren und Fachlichkeit) (LPK-SGB VIII/Kemper, 8. Aufl. 2022, KKG § 1 Rn. 5)

→ § 2 Information von Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

→ § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz → Gegenseitige Information über Angebots- und Aufgabenspektrum

→ § 4 Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdungen des Kindeswohls

→ § 5 Mitteilungen an das JA (§ 5 KKG neu seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021) → Kreis der Institutionen, die in den (präventiven) Kinderschutz eingebunden sind, um die Strafverfolgungsbehörden sowie Strafgerichte erweitert

# KINDERSCHUTZ IM STRAFVERFAHREN

## Mitteilungspflicht nun im KKG und damit höhere Verbindlichkeit und Transparenz:

Die Regelung des § 5 KKG zur Strafgerichtsbarkeit (Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafgericht) nun (mit dem KJSG eingeführt) Übermittlungsbefugnis für die gesamte ordentliche Gerichtsbarkeit in § 17 Nr. 5 EGGVG, wonach eine Übermittlung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn dies „zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung erforderlich ist.

Generell gilt in jedem Verfahrensstadium:  
§ 5 I S. 1 KKG: Mitteilungen an das Jugendamt, wenn „in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt werden“

→ § 5 KKG erfasst nicht die Phase des Strafvollzugs

§ 5 II KKG Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung Relevanz der Familienverhältnisse ergibt sich unmittelbar aus dem Tatvorwurf, wenn Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt oder regelmäßiger Umgang

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolgen
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolg
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalt
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

## § 5 KKG

### Mitteilungen an das Jugendamt

- (1) Werden in einem Strafverfahren **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen** bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht **unverzüglich** den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Gefährdung, die in ihrer Zusammen-  
schau nicht nur entfernt auf eine  
reelle Gefährdung hindeutet

der off. Klage,  
Beschuldigtenstatus  
nicht erforderlich

Konkretisierung  
→ stets die Prüfung im  
Einzelfall erforderlich

**Bundeseinheitliche Handreichung  
zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen  
im Strafverfahren**

Nr. 221 II RiStBV

**Freilassung eines Elternteils als Beschuldigter** → wenn häusliche Gemeinschaft mit dem geschädigten Kind oder Einwirkungsmöglichkeiten, dann ist Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen  
Die Benachrichtigung obliegt der Stelle, welche die Freilassung veranlasst

BMJ 1998, S. 15:

Die Verhaftung eines Elternteils stellt für die Familie regelmäßig eine **schwere Krisensituation** dar und kann beim betroffenen Kind **Loyalitätskonflikte** auslösen.

In **weniger schweren Fällen** kann zur Entlastung ausnahmsweise der Haftbefehl **außer Vollzug gesetzt** werden, etwa mit Auflagen wie **getrennter Wohnsitz** und **Kontaktverbot zum Kind**.

Wird ein Haftbefehl aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt, soll die **Polizei umgehend informiert** werden, damit **Schutzmaßnahmen** geprüft werden können.

Wird ein Beschuldigter, der mit dem Kind zusammenlebt oder Einfluss auf es hat, **freigelassen**, ist **unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen**, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.  
In besonderen Fällen kann auch eine **Information des Verletzten** erforderlich sein.

## 2.1 NOTWENDIGE VERBESSERUNGEN?

# VERBESSERUNGSPOTENZIAL

- Strafverfahren gegen ein Elternteil, vor allem bei drohender Freiheitsentziehung, kann drastische Folgen für Kinder haben
- Instabilität innerhalb des Familiensystems
- Wenn Inhaftierung, dann wird sie von Kindern belastend erlebt (oft abrupt, nicht nachvollziehbar bzw. auf Unkenntnis beruhend)
- Aus Forschung zu inhaftierten Eltern bekannt: externalisierendes und internalisierendes Verhalten nehmen zu, Schulleistungen ab, Verschlechterung der familiären Situation (soziale Beziehungen, ökonomische Lage) und der außерfamiliären sozialen Beziehungen
- Wie durch Forschungsergebnisse unterstrichen wurde, muss in Deutschland noch mehr dafür getan werden, dass sich die Rechtspraxen regional weniger stark unterscheiden
- Für alle Kinder in Deutschland muss in jedem Bundesland, in jeder Region ein gleichwertiger Zugang zum Recht gesichert sein → auch für Kinder eines beschuldigten Elternteils

# VERBESSERUNGSPOTENZIAL

- Zweigeteiltes System → direkt und indirekt Betroffene, Interessen aller Betroffenen muss abgewogen werden
- Direkt: Umfangreiche Schutzmaßnahmen für verfahrensbeteiligte (direkt betroffene) Kinder im Falle des Strafverfahrens gegen die Eltern
- Dennoch: Mängel hinsichtlich der Vorgaben an eine kindgerechte Justiz:
- In der Umsetzung der kindgerechten Information (Konflikte, ZVR, Ergänzungspflegschaft selten erwähnt, kein Thema im Rahmen der Studien)
- In der Nutzung der PSPB
- Wenig spezialisierte Ermittlungs-/Jugendrichter:innen für die Videovernehmung → Sicherstellung qualifizierten Personals
- Mängel in der Qualifikation von Richter:innen und Staatsanwält:innen im Umgang mit kindlichen Opfern/Zeug:innen im Falle beschuldiger Elternteile
- Indirekt: **Schutzlücke**, wie Behörden Kenntnis von Kindern und etwaiger Schutzbedürftigkeit bereits im Ermittlungsverfahren erlangen können? Praxis: oftmals geben Beschuldigte Familienverhältnisse an
- → es fehlt an empirischer Forschung zu den Schutzbedarfen
- KKG hat Schutzlücken geschlossen (hinsichtlich der disparaten Kinderschutzgesetzgebung und des Datenschutzes)
- Im politischen und wissenschaftlichen Diskurs um eine kindgerechte Justiz dürfen nicht nur die Rechte der kindlichen Opfer und Verfahrensbeteiligten, sondern müssen auch die Rechte von indirekt betroffenen Kindern stärker in den Fokus genommen werden → hierzu kein empirisches Material

Vielen Dank für Eure/Ihre  
Aufmerksamkeit



Prof. Dr.iur. Dipl. Psych. Stefanie Kemme  
[s.kemme@uni-muenster.de](mailto:s.kemme@uni-muenster.de)